

# Gestaltungssatzung Gelsenkirchen-City



## IMPRESSUM

Herausgeber  
Stadt Gelsenkirchen  
Die Oberbürgermeisterin  
Referat Stadtplanung  
Goldbergstraße 12  
45894 Gelsenkirchen

Februar 2022

### Abbildungsnachweis

Pesch + Partner Architekten Stadtplaner GmbH  
Seiten 4, 9u, 10u, 11u, 12u, 13u

Stadt Gelsenkirchen / Referat Vermessung und Kataster  
Seiten 4, 7, 34

Stadt Gelsenkirchen / Institut für Stadtgeschichte  
Fotograf Jakob Volk, 1910, Gebäude Hauptstraße 30  
Seite 9

Stadt Gelsenkirchen / Referat Stadtplanung  
alle übrigen Fotografien und Zeichnungen

### Textnachweis

scheuvens + wachten plus Planungsgesellschaft mbH  
Übernahme von Texten aus der Gestaltungsfibel von 2006  
Seiten 4-5, 8-13

# INHALT

## GESTALTUNGSKONZEPT

Anlass und Ziele _____	4
Leitziele _____	5
Geltungsbereich _____	6
Struktur- und Gebäudetypen _____	8
Vorindustrielle Phase _____	9
Gründerzeit und Jugendstil _____	10
Historische Kaufhäuser _____	11
Architektur der Moderne _____	12
Architektur nach 1945 _____	13
Gestaltmerkmale erkennen und sichern _____	14
Gestalterische Empfehlungen für Gebäude- und Fassadenteile _____	16
Fenster und Schaufenster _____	16
Kragplatten und Vordächer _____	17
Außenwerbung an Gebäuden _____	18
Hinweistafeln und -schilder _____	20
Markisen _____	20
Antennen und Mobilfunkanlagen _____	21
Technische Einrichtungen _____	21
Gestalterische Empfehlungen für die Nutzung öffentlicher Flächen _____	22
Gestaltungsgrundsätze _____	22
Transportable Werbeträger _____	23
Privates Außenmobiliar _____	24
Wind- und Sichtschutz _____	25
Sonnenschirme _____	25
Warenauslagen _____	26
Pflanzkübel _____	26
Warenautomaten _____	27
Müllsammelstellen _____	27

## GESTALTUNGSSATZUNG

§ 1 Geltungsbereich _____	29
§ 2 Begriffe _____	29
§ 3 Fassadengestaltung _____	30
§ 4 Gestaltung von Fassadenöffnungen _____	30
§ 5 Kragplatten, Vordächer, Markisen _____	30
§ 6 Grundsätze für Werbeanlagen _____	31
§ 7 Parallelwerbung _____	31
§ 8 Werbeausleger _____	32
§ 9 Hinweistafeln _____	32
§ 10 Umgang mit bestehenden Anlagen _____	33
§ 11 Abweichungen und Ausnahmen _____	33
§ 12 Ordnungswidrigkeiten _____	34
§ 13 Inkrafttreten _____	35

## SONDERNUTZUNGSSATZUNG

§ 1 Geltungsbereich _____	37
§ 2 Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen _____	37
§ 3 Sonstige Benutzung _____	37
§ 4 Erlaubnisfreie Sondernutzung _____	38
§ 5 Erlaubnis Antrag _____	38
§ 6 Erlaubnis und Verkehrssicherungspflicht _____	38
§ 7 Gebühren _____	38
§ 8 Verwaltungsgebühren _____	39
§ 9 Gebührenfreie, erlaubnispflichtige Sondernutzung _____	39
§ 10 Gebührenschuldner _____	39
§ 11 Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit der Gebühr _____	40
§ 12 Billigkeitserlass _____	40
§ 13 Gebührenerstattung _____	40
§ 14 Übergangsregelung _____	40
§ 15 Inkrafttreten _____	40
Kontakt & Ansprechpersonen _____	41



Das **Gestaltungskonzept** ist ein Leitfaden für die gestalterische Entwicklung der Bauwerke und der Gelsenkirchener City und Altstadt. Es gibt Empfehlungen und soll zum sorgsamem Umgang mit dem Stadtraum anregen.



Die **Gestaltungssatzung** ist ein vom Rat der Stadt Gelsenkirchen beschlossenes und rechtsverbindliches Regelwerk. Sie legt einzuhaltende Gestaltungsvorschriften für Gebäude und sonstige bauliche Anlagen fest.

# GESTALTUNGSKONZEPT FÜR DIE CITY UND ALTSTADT

## ANLASS UND ZIELE

Die Geschichte der Gelsenkirchener City lässt sich bis in das 12. Jahrhundert zurückverfolgen. Aus einer kleinen Ansiedlung in der Umgebung des Brockhofes entstand ein Dorf mit der Kirche St. Georg im Zentrum. Um die Kirche herum lag der Kirchhof mit der Kirchhofrandbebauung, die an dem Verlauf der heutigen Straße „Am Rundhöfchen“ nachempfunden werden kann.

Mit der Entstehung der ersten Bergwerke stieg die Bevölkerung seit Mitte des 19. Jahrhunderts rapide an und der Aufstieg vom Dorf zur Großstadt fand seinen baulichen Ausdruck. In dieser Zeit entstand mit dem Bau des Bahnhofs auch die heutige Bahnhofstraße als Verbindung zwischen dem Bahnhof und dem damaligen Dorfkern.

Den Zerstörungen im Zweiten Weltkrieg und dem Ausbau der Innenstadt von der Nachkriegszeit bis zu den 80er Jahren fielen viele historische Gebäude zum Opfer. So mussten beispielsweise das historische Rathaus oder der historische Bahnhof den Neubauten Hamburg-Mannheimer-Hochhaus und Bahnhofcenter weichen. Erhalten blieb das in den 20er Jahren erbaute und 2013 wiedereröffnete Hans-Sachs-Haus als eines der Wahrzeichen der Stadt Gelsenkirchen. Ein weiteres Wahrzeichen war mit dem Bau des im Jahre 1959 eröffneten Musiktheaters geschaffen worden.

Mit der wachsenden Bevölkerung in den 50er Jahren wurde die City mit der Bahnhofstraße als Haupteinkaufstraße weiter ausgebaut. Es folgten diverse Großprojekte wie beispielsweise der Neubau des Bildungszentrums, des Wohnhochhauses „Weißer Riese“ und in den 1980er Jahren der Stadtbahnbau mit den Haltestellen Heinrich-König-Platz, Musiktheater und der damit verbundene Umbau des Heinrich-König-Platzes, des Neumarkts und der Ebertstraße.

Gelsenkirchen erreichte mit rund 390.000 Einwohnern in den 1950er Jahren den Gipfel seiner Bevölkerungsentwicklung. Der dann mit dem Rückgang der Montanindustrie verbundene drastische Bevölkerungsrückgang zeigte seine Folgen in massiv ansteigenden Leerständen im Einzelhandelsbereich und Verödung des nicht mehr zeitgemäß dimensionierten bzw. möblierten öffentlichen Raumes.

Mit dem seit 2004 in der Gelsenkirchener City durchgeführten Förderprogramm „Stadtumbau West“ konnte dieser Entwicklung erfolgreich entgegengewirkt werden. Gewerblicher Leerstand der Einzelhandelsimmobilien in der Bahnhofstraße und in den Seitenlagen ist weitgehend beseitigt, das Erscheinungsbild zahlreicher Immobilien ist deutlich verbessert und der öffentliche Raum wird beispielsweise durch die Neugestaltung des Heinrich-König-Platzes und des Neumarkts aufgewertet. Diese Prozesse wurden auch durch die Entwicklung und Umsetzung der Gestaltungssatzung, insbesondere in den städtischen Haupteinkaufslagen, positiv begleitet und unterstützt.



Die Ursprünge Gelsenkirchens rund um den Kirchhof St. Georg, heute Am Rundhöfchen, Alter Markt, Kirchstraße und Hauptstraße

Für die Attraktivität des Einkaufens in einer Stadt sind neben dem vielfältigen Angebot an Geschäften mit einer insgesamt breiten Sortimentspalette vor allem auch das Flair und die Aufenthaltsqualität in der Stadt wichtige Merkmale. Das Erscheinungsbild der Geschäfte und des öffentlichen Raumes gibt auch Auskunft über die Wertigkeit der Geschäftslage. Sie sind die wesentlichen Faktoren für die Konkurrenzfähigkeit gegenüber allen Einkaufsangeboten vor den Toren der Stadt. Attraktive Gebäudegestaltung, wohl dosierter Werbeeinsatz, ein vielfältiges und abwechslungsreiches Angebot von Verweil- und Bewegungsräumen sowie ein hochwertig gestalteter öffentlicher Raum gehen dabei Hand in Hand, um eine besondere und konkurrenzfähige Qualität des Stadtraumes zu erzeugen. Gerade im Ruhrgebiet mit seinem dichten Netz von Konkurrenzlagen bedarf es besonderer Anstrengungen, die notwendige Qualität im Erscheinungsbild zu erreichen.

Da die Gelsenkirchener City sehr heterogen und durch einen hohen Anteil von Gebäuden der Nachkriegszeit geprägt ist, liegt der Schwerpunkt – anders als in Gelsenkirchen-Buer – weniger auf dem Erhalt und der Stärkung des historischen Stadtgrundrisses und Gebäudebestandes, sondern eher auf der Außenwirkung der Einzelhandelsgeschäfte, der gestalterischen Qualität des öffentlichen Raumes und der Verweil- und Aufenthaltsqualität für die Bewohner, Besucher und Kunden der Innenstadt.

Neben dieser gestalterischen Komponente ist ein strategischer Aspekt nicht zu vernachlässigen: In einer wachsenden Konkurrenz der Einkaufszentren werden sich auf lange Sicht nur jene Städte behaupten können, die neben

einem breit gefächerten Warenangebot verschiedener Branchen ein attraktives Einkaufsumfeld bieten können. Denn Einkaufen wird vom bloßen Warenerwerb immer mehr zum Erlebnis, bei dem das Umfeld eine entscheidende Rolle spielt.

Die Empfehlungen des Gestaltungskonzeptes und die verbindlichen Vorgaben der Gestaltungssatzung sollen dazu beitragen, einen Ausgleich der Interessen herzustellen. Berücksichtigt sind sowohl die Belange der betroffenen Grund- und Immobilieneigentümer, der Geschäftstreibenden und Nutzer, als auch die Interessen der Allgemeinheit an einer ansehnlichen und einladenden Innenstadt. Während in der Satzung als Ortsrecht die präzisen Festsetzungen formuliert sind, werden in dem Gestaltungskonzept als Ergänzung dieser Festsetzungen Empfehlungen zu einer qualitätvollen Gestaltung der Gebäude und des öffentlichen Raumes gegeben. Diese Empfehlungen dienen auch als Beurteilungsgrundlage für die Erteilung von Sondernutzungsgenehmigungen.

Insbesondere Immobilieneigentümern und Geschäftstreibenden soll dieses Regelwerk als Hilfestellung bei Renovierungs- und Umbauarbeiten an Gebäuden, bei werblichen Aktivitäten und bei der (Sonder-)Nutzung des öffentlichen Raumes dienen.

Das Gestaltungskonzept ist zugleich als Grundlage der rechtsverbindlichen Gestaltungssatzung und als deren Begründung zu verstehen. Es gibt Empfehlung und soll zum sorgsamem Umgang mit dem Stadtraum anregen.

## LEITZIELE

▶ Zur Aufwertung des Stadtbilds sind die hochwertigen Gestaltungsmerkmale in ihrer jeweiligen Identität und Struktur zu pflegen und Neues behutsam und abgestimmt zu integrieren. Im geordneten Zusammenspiel bilden beide Aspekte das Stadtbild der Gelsenkirchener Innenstadt und entwickeln es als Identifikationsort weiter.

▶ Bauwerke, die historisch bedeutsam sind oder als wichtige Orientierungs- und Merkpunkte im Stadtgebiet dienen, sind zu erhalten und zu schützen. Sie dürfen in ihrer Wirkung nicht durch benachbarte, gestalterisch unzureichende Gebäude beeinträchtigt werden.

▶ Dieses Gestaltungskonzept zeigt für die Innenstadtentwicklung der Gelsenkirchener City Wege auf, wie gestalterische Qualitäten mit den Belangen von Grundstücks- und Gebäudeeigentümern sowie Nutzern in Einklang gebracht werden können.

## GELTUNGSBEREICH

Der Geltungsbereich der überarbeiteten Gestaltungssatzung umfasst die besonders hoch frequentierten und prägnanten Bereiche in der Gelsenkirchener City. Hierzu zählen sowohl die Bahnhofstraße als zentrale Einkaufsstraße und Fußgängerzone, ihre zahlreichen Seitenstraßen, der neugestaltete Heinrich-König-Platz, der Neumarkt und die Hauptstraße, als auch der weitere Verlauf der umgestalteten Achse von der Ebertstraße bis hin zum Musiktheater. In dem Luftbild auf Seite 7 ist der räumliche Geltungsbereich der Satzung gekennzeichnet.

Die Einzelhandelslagen konzentrieren sich in der City/Altstadt von Gelsenkirchen überwiegend auf den Südbereich zwischen Heinrich-König-Platz und dem Gelsenkirchener Hauptbahnhof, während der nördliche Bereich weitgehend von öffentlichen und privaten Dienstleistungen und von einem hohen Anteil an Wohnen geprägt ist. Die Einzelhandelslage zeigt Bereiche mit unterschiedlichen Charakteristika:

- die Haupteinkaufslage der Bahnhofstraße mit dem Bahnhofsvorplatz im Süden, dem Neumarkt und dem Heinrich-König-Platz im Norden der Fußgängerzone mit den für die Einzelhandelslage relevanten Stadtbahn-Haltestellen.
- die Verzweigungen der Einzelhandelslage östlich und westlich der Bahnhofstraße mit der Kirchstraße, der Klosterstraße, der Arminstraße, der Ahstraße sowie der Hauptstraße – ebenfalls Fußgängerzone und zugleich die Verbindung zum neu gestalteten Margarethe-Zingler-Platz.

Für die Kernzone entlang der Bahnhofstraße ist eine hohe Attraktivität entscheidend. Ein Prozess der Attraktivitätssteigerung wurde seit Verabschiedung der Gestaltungssatzung im Jahr 2006 in Gang gesetzt. Diesen gilt es anhand dieser Novellierung weiter voranzutreiben. Die Haupteinkaufsstraße mit ihren Verzweigungen soll abwechslungsreich und ansprechend wirken und zu einem längeren Aufenthalt in der Innenstadt einladen. Die Bahnhofstraße zeigt dabei ein heterogenes Erscheinungsbild mit Gebäuden unterschiedlicher Ausprägung und Entstehungszeit. Kleinere Ensembles von Gebäuden ähnlichen Aussehens und gleicher Entstehungszeit sind eher selten.

Am häufigsten sind Gebäude aus der Nachkriegszeit, den 50er und 60er Jahren sowie vereinzelt aus der Gründerzeit des 19. Jahrhunderts und der Jahrhundertwende anzutreffen. Besonderer gestalterischer Aufmerksamkeit bedürfen alle Gebäude, die aufgrund ihrer Lage einen Blickfang in der Bahnhofstraße markieren. Wenngleich die einzelnen Räume unterschiedliche Funktionen im Stadtgefüge wahrnehmen, unterliegen sie alle den gleichen Qualitätsanforderungen. Nur so kann die notwendige Qualität in der Gestaltung der Gelsenkirchener Innenstadt erreicht werden.



Räumlicher Geltungsbereich von Gestaltungssatzung und Gestaltungskonzept (unmaßstäbliche Darstellung)

## STRUKTUR- UND GEBÄUDETYPEN

(§§ 3 ff der Gestaltungssatzung)

Die Gebäude in der City/Altstadt von Gelsenkirchen stammen aus unterschiedlichsten Entstehungsphasen. Sie machen in anschaulicher Weise die Entwicklung der Architektur vom 19. Jahrhundert bis heute deutlich. Das abwechslungsreiche Fassadenbild ist einer der Gründe für die Lebendigkeit und Attraktivität der Einkaufsstraßen.



### **Gut!**

Fassaden mit ihren originaltypischen Gestaltungsmerkmalen



### **So bitte nicht!**

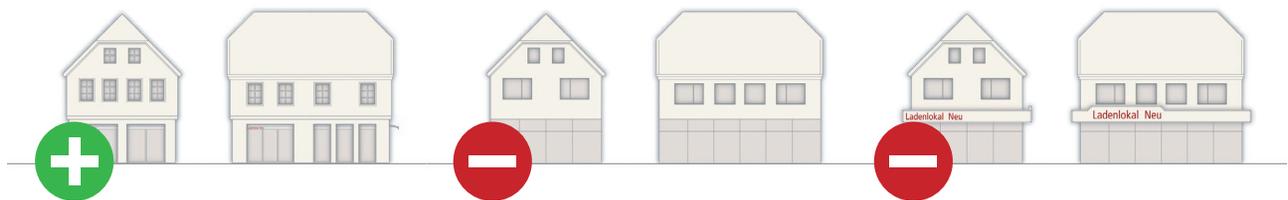
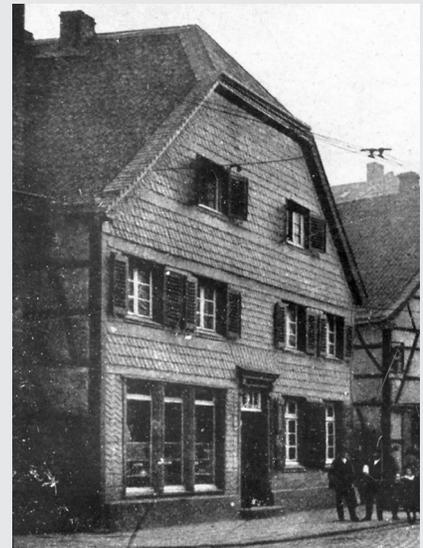
Veränderungen an Fassaden, die das Erscheinungsbild stark beeinträchtigen

## VORINDUSTRIELLE PHASE

Als Repräsentanten des vorindustriellen, dörflichen Gelsenkirchens sind einzelne, maximal zweigeschossige, Wohn- und Geschäftshäuser aus dem 18. und 19. Jahrhundert erhalten geblieben.

Typische Merkmale von Gebäuden dieser Epoche sind:

- Trauf- oder giebelständige Stellung der Gebäude mit (Krüppel-) Walmdächern
- Fachwerkkonstruktionen, Verschieferungen
- Seitlicher Bauwuch (Grenzabstand zu Nachbargebäuden)
- Überwiegend hochformatige Fensteröffnungen, Sprossenfenster



Unmaßstäbliche und unproportionale Fensteröffnungen stören die kleinteilig gegliederte Fassadenstruktur. Großformatige, ungegliederte Schaufensterzonen widersprechen dem Konstruktionsprinzip „Stütze und Balken“ eines Fachwerkhäuses.

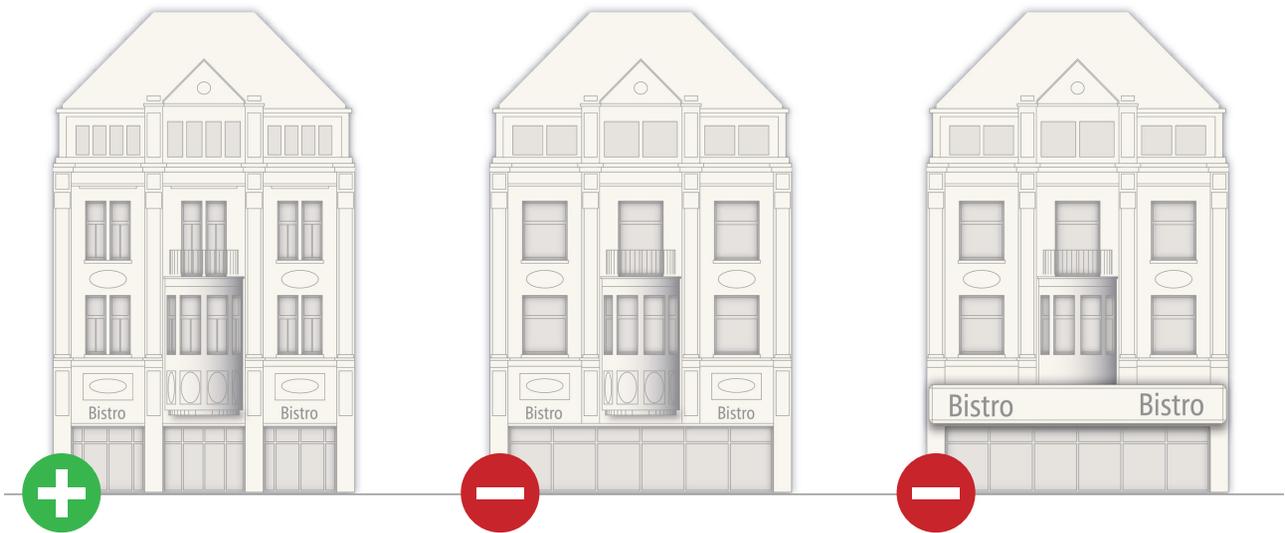
Großformatige Kragplatten und Werbeträger sind optisch so dominant, dass die Gesamtwirkung des Gebäudes verloren geht. Erd- und Obergeschoss führen ein „Eigenleben“.

## GRÜNDERZEIT UND JUGENDSTIL

Im Zuge der rasant fortschreitenden Industrialisierung entstanden ab etwa 1880 zahlreiche Gebäude im Stil der Gründerzeit, von denen einige nach wie vor das Ortsbild der Gelsenkirchener City prägen. Nach der Jahrhundertwende kam der Jugendstil mit besonders schmuckreichen, oft floralen Fassadendetails. Bei Umbaumaßnahmen dürfen gliedernde Fassadenelemente sowie stilbildender Fassadenschmuck nicht beseitigt werden. Werbeanlagen dürfen sie nicht verdecken. Gliedernde vertikale Fassadenelemente erstrecken sich optisch vom Erdgeschoss bis in die Obergeschosse.

Besondere Merkmale von Gebäuden dieser Epoche sind:

- Gliederung der Fassade durch plastische Stilelemente und ornamentalen Fassadenschmuck
- Hochformatige Fensteröffnungen
- Vertikale Fassadengliederung durch Pilaster
- Horizontale Fassadengliederung durch Gesimse und Sohlbänke
- Fassaden sind zumeist in Putz ausgeführt. Es existieren aber auch Natursteinfassaden und Fassaden, in denen Putz- und Ziegelflächen kombiniert werden



Der Einbau einer durchgehenden Schaufensterzone hat die beiden mittleren Pilaster „gekappt“, in den Obergeschossen haben Fenster ohne Sprossen Verwendung gefunden: Die vertikale Gliederung der Fassade ist gestört. Der stilbildende Fassadenschmuck wirkt im Zusammenspiel mit den ungliederten Fensterflächen verloren.

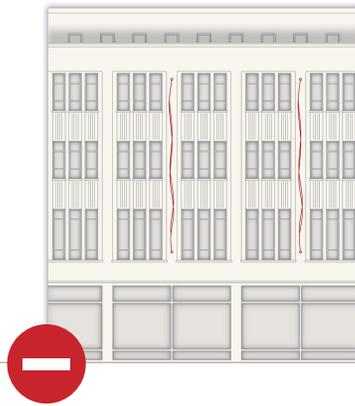
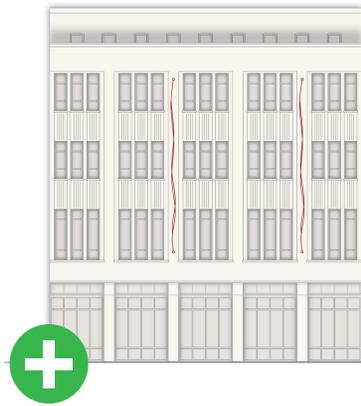
Die unproportionale Kragplatte koppelt das Erdgeschoss vom restlichen Gebäude ab. Der Runderker wurde in die Kragplatte eingebaut und verliert somit seine Wirkung.

## HISTORISCHE KAUFHÄUSER

Als bauliche und stilistische Sonderform existieren in Gelsenkirchen historische Kaufhäuser. Mit diesen Gebäuden wurde ein neuer baulicher Maßstab eingeführt. Sie dokumentieren die Bedeutung der Stadt als urbanes Einkaufszentrum.

Ein strenger Fassadenrhythmus ist gestaltprägend für diese Kaufhäuser. Drei Fensterachsen werden jeweils in einem geschossübergreifenden Fassadenfeld zusammengefasst. Mauerstreifen fügen sich gliedernd zwischen die Fassadenfelder.

Schaufenster nehmen die Größe dieser Felder im Erdgeschoss auf. Schmale, hochformatige Fensteröffnungen unterstützen die vertikale Wirkung der Fassade. Vordachkonstruktionen aus Glas und Stahl bieten wirksamen Wetterschutz, ohne dass prägende Fassadenelemente verdeckt werden.



Die gliedernden Mauerstreifen werden im Erdgeschoss unterbrochen, der Fassadenrhythmus ist gestört. Die Schaufensterformate harmonisieren nicht mit den hochformatigen Fensteröffnungen der Obergeschosse.

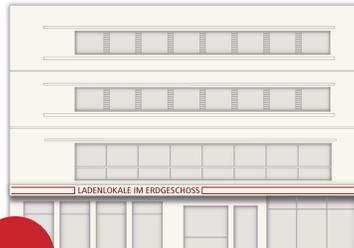
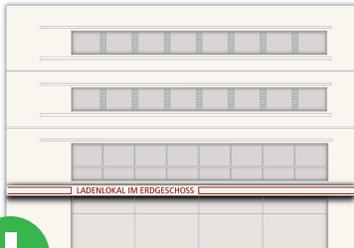
Die Kragplatte trennt das Erdgeschoss vom restlichen Gebäude ab, typische Gestaltungsmerkmale der Fassade sind vom Straßenraum aus für den Betrachter nicht erlebbar.

## ARCHITEKTUR DER MODERNE

Gebäude der 1920er und 1930er Jahre verzichten zunehmend auf die reiche Ornamentierung der Hauptfassade. Mit dem Aufkommen der „Klassischen Moderne“ werden Gebäudeteile bzw. die baulichen Hauptelemente wie Wandflächen und Fensteröffnungen zueinander in Spannung gesetzt und damit die Proportion selbst als Gestaltungsmittel eingeführt. Kragplatten wirken an diesen Gebäuden nicht störend, da sie sich in die Proportionen der Fassadenelemente maßstäblich einfügen und die vorherrschenden horizontalen Gliederungen betonen. In dieser Epoche entstehen Gebäude auch mit unverputzten Ziegelfassaden.

Weitere typische Gestaltmerkmale dieser Bauphase sind:

- Sprossenlose Fenster
- Ornamentlose unverputzte Ziegelfassaden, als gemauerte Zierverbände ausgeführt
- Ornamentlose Putzfassaden
- Horizontale Fassadengliederung durch Fensterbänder und Solbänke



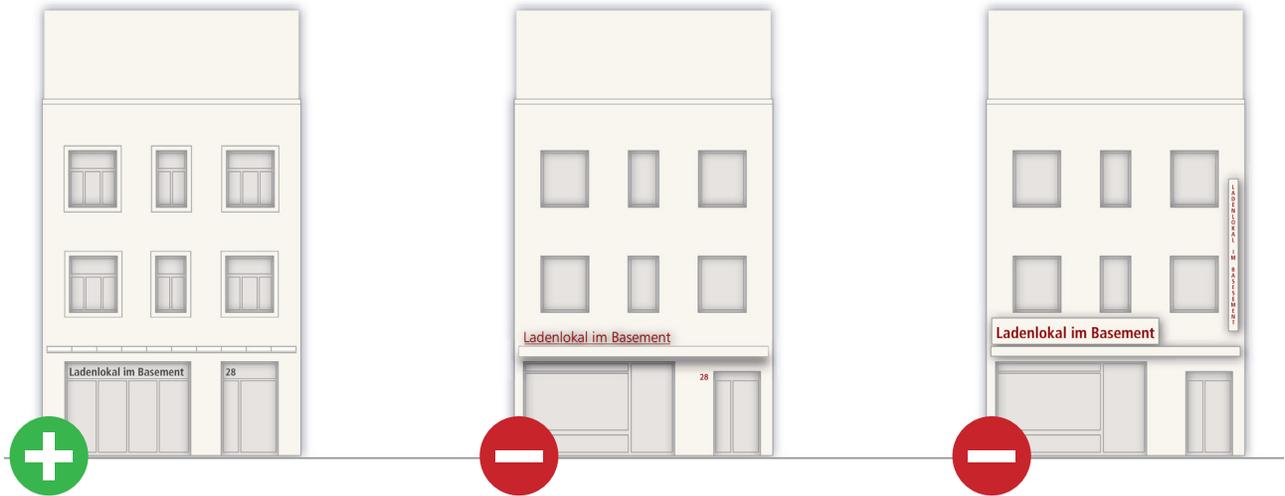
Die kleinmaßstäblichen, unterschiedlich großen Fassadenöffnungen im Erdgeschoss stören das Zusammenspiel von großflächigen Fenster- und Fassadenflächen. Der gestalterische Zusammenhang des Gebäudes ist gestört.

Durch die Verwendung unterschiedlicher Kragplatten und Werbeanlagen geht das geschlossene Erscheinungsbild des Gebäudes nunmehr endgültig verloren.

## ARCHITEKTUR NACH 1945

In der Phase des Wiederaufbaus nach 1945 entstanden zunächst eher unscheinbare Gebäude, die durch eine sorgfältige Fassadengestaltung dennoch Wirkung und Ausstrahlung gewinnen. Gebäude aus dieser Zeit zeigen meist ornamentlose geputzte Lochfassaden. Andere Fassaden fassen Fenster zu horizontalen Bändern zusammen oder kombinieren diese mit anderen Elementen zu Rasterfassaden. Es kommen unterschiedliche Fensterformate zur Anwendung. Einfache, aber durchdachte Detaillierungen (z.B. Schaufenster- und Vordachkonstruktion) können Gebäuden dieser Epoche eine „noble“ Anmutung verleihen.

In den 1970er und 1980er Jahren setzte eine Modernisierungswelle ein, die den Abriss und Neubau von Geschäftshäusern vorsah. Die Fassaden der großmaßstäblichen Neubauten kombinieren Flächen aus unverputztem Ziegel mit Schiefer bzw. mit Kupferblech gedeckten Flächen. Viele Fassaden werden durch vorgefertigte Beton- und Fensterelemente gegliedert. Es werden uneinheitliche Fensterformate verwendet. Die besonderen Merkmale dieser Bauten sollten bei Umbauten berücksichtigt werden.



Manchmal können bereits geringe Eingriffe den Gesamteindruck einer Fassade empfindlich stören. Veränderungen im Erdgeschoss stören das strukturelle Grundgerüst der Fassade. Durch Wegfall der Sprossen und Putzfaschen wirken die Obergeschosse ausgeräumt und leer.

Unproportionale Werbeanlagen sind optisch so dominant, dass die Wirkung der Fassade dahinter zurücktritt.

## GESTALTMERKMALE ERKENNEN UND SICHERN

Die prägenden Merkmale eines Gebäudes liefern Maßstab und Grundlage für zukünftige Bau- und Umbauvorhaben. Die den vorgenannten Strukturtypen zuzuordnenden Bauwerke sind besonders ortsbildprägend und damit in ihrer Eigenart zu erhalten und vor Verunstaltungen zu schützen.

Maßnahmen an diesen Gebäuden sind so vorzunehmen, dass prägende Gestaltmerkmale erhalten und im Sinne einer Adressenbildung gestärkt werden. Erd- und Obergeschosse sind als Teil eines Gesamtbauwerks gestalterisch aufeinander abzustimmen.

Bei Neu- und Umbauten von Gebäuden und ihren Fassaden sollten darüber hinaus – auch in Bezug auf benachbarte Gebäude – folgende Maßnahmen vermieden werden:

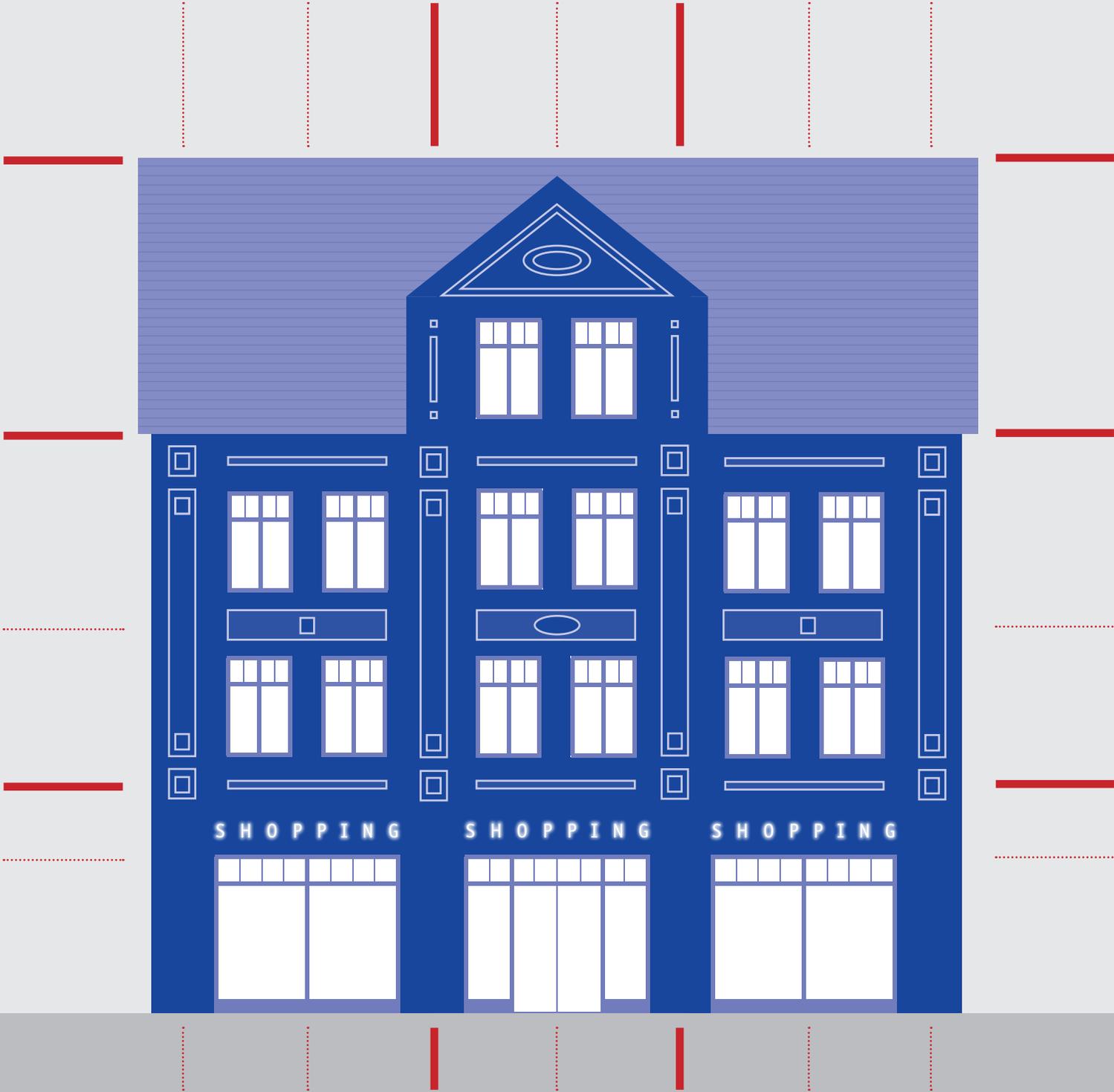
- Eingriffe in die Fassadengliederung und damit Veränderungen des Gesamteindrucks
- Unproportionale Baumassenverteilung sowie unangemessene Maßstabssprünge
- Einbau unproportionaler Bauteile und Werbeträger
- Verwendung von Oberflächenstrukturen, die dem Bautypus nicht entsprechen
- Verwendung dem jeweiligen Bautypus nicht entsprechender Baumaterialien und Farben sowie Material- und Farbkontraste
- Beseitigung bzw. Beeinträchtigung adressenbildender Architektur- und Stilelemente
- Verwendung „billiger“ Fassadenimitationen wie z. B. aufgesetztem Fachwerk

Sollen Fassaden von besonders ortsbildprägenden Gebäuden verändert werden, findet eine Abwägung zwischen gestalterischen Belangen – Anlehnung der Wiederherstellung an den Originalzustand – und Aspekten der Nutzung und Wirtschaftlichkeit statt. Damit werden unverhältnismäßige Belastungen für Immobilieneigentümer, Geschäftstreibende und sonstige Nutzer vermieden. Entsprechende Regelungen zu Abweichungen und Ausnahmen finden sich in § 11 der Gestaltungssatzung.

### Gestaltmerkmale der besonders ortsbildprägenden Gebäude

(§ 2 Abs. 5 und § 3 Abs. 1 der Gestaltungssatzung)

- Vertikale und horizontale Gliederung der Fassade durch plastische Bauteile wie z.B. Lisenen, Pilaster, Gesimse und Sohlbänke
- Gliederung der Fassade durch Vor- und Rücksprünge
- Verhältnis von offenen und geschlossenen Flächen (Fenster, Schaufenster und Wände)
- Verwendung zeit- und ortstypischer Baumaterialien
- Größe, Farbe, Rhythmus und Proportionen der Fassadenelemente



# GESTALTERISCHE EMPFEHLUNGEN FÜR GEBÄUDE- UND FASSADENTEILE

## FENSTER UND SCHAUFENSTER

(§§ 4 und 7 der Gestaltungssatzung)

Schaufenster bilden in innerstädtischen Lagen und vor allem in Fußgängerzonen die wichtigste Präsentationsmöglichkeit für den Einzelhandel. Es besteht jedoch die Gefahr, dass sich die Erdgeschosszone „verselbständigt“, wenn Schaufenster ohne Rücksicht auf die bauliche Struktur der Obergeschosse gegliedert werden.

Größe, Lage, Proportion und Unterteilung der Fenster und Schaufenster sowie Material und Farbe der Fensterrahmen sind auf die typischen Gestaltmerkmale einer Fassade abzustimmen (wie auf den vorherigen Seiten dargestellt).

Die vertikale Gliederung der Obergeschosse ist durch die Stellung von Pfeilern und Wänden im Erdgeschoss ausgestaltbar. Bei Umbauten von Erdgeschosszonen sollten immer die bauzeittypischen Merkmale beachtet werden.

Verspiegelte und farbige Gläser können optisch so dominant sein, dass die Gesamtwirkung einer Fassade darunter leidet. Auch Glasbausteine, Ornament-, Draht- sowie Guss- und Pressgläser können diese störende Wirkung hervorrufen. Deshalb ist deren Verwendung zu vermeiden.

Fenstersprossen sollten immer konstruktiv durchgebildet und damit „echt“ sein. Fenstersprossen-Imitate zwischen den Scheiben der Doppelverglasung wirken „billig“ und führen zur Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes der Gesamtfassade. Für historische Vorbilder sind sie ein unzureichender Ersatz.

Dauerhaft zugestrichene oder verklebte Fensterflächen deuten auf einen funktionalen Missstand hin und wirken deshalb verunsichernd und abstoßend auf Passanten. Das großflächige Verkleben, Verhängen oder Streichen von Fenster- und Schaufensterflächen sollte deshalb auf die Dauer eines Umbaus oder einer Neudekoration beschränkt bleiben. Wenn sich hinter Schaufenstern dauerhaft Lagerflächen befinden, können diese mit einem hochwertigen Sichtschutz, auch auf der Scheibe, versehen werden.

Auch nach Ladenschluss bieten Schaufenster mit ihren Auslagen ein attraktives Umfeld für Besucher der Gelenkirchener Innenstadt. Durch Rollläden verschlossene Schaufenster können diese Qualität nicht entfalten. Um Sicherheitsanforderungen gerecht zu werden, sollten eher Rollgitter verwendet werden.



Lage, Größe und Proportionen der Schaufenster sowie die Farben der Fensterrahmen sollen auf die Gestaltmerkmale einer Fassade abgestimmt werden. Die Gliederung der Hauptfassade wird durch die Stellung von Pfeilern und Wänden im Erdgeschoss aufgenommen.

## KRAGPLATTEN UND VORDÄCHER

(§ 5 der Gestaltungssatzung)

Kragplatten und Vordächer dienen als Wetterschutz und laden zum Verweilen vor Schaufenstern und im Außenbereich von Cafés und Restaurants ein. Schlecht proportionierte Konstruktionen und die Verwendung unangemessener Materialien können jedoch den gestalterischen Gesamteindruck einer Fassade zerstören.

Kragplatten, die über mehrere Gebäude in Konstruktion und Gestalt gleich ausgeführt sind, stellen gegenüber der jeweiligen Fassade einen Maßstabssprung dar. Durch überdimensionierte Kragplatten wird der Blick auf die Obergeschosse versperrt und die Fassade optisch zerschnitten.

Auch die Gliederung einer Kragplatte in mehrere Abschnitte kann den gestalterischen Gesamteindruck einer Fassade empfindlich stören. Deshalb sollte die Kragplatte eines Gebäudes gestalterisch und konstruktiv einheitlich durchgebildet werden.

Horizontale Versätze sind zu vermeiden. Bei mehreren Ladenlokalen innerhalb eines Gebäudes sind die Kragplatten auf einer einheitlichen Höhe anzuordnen, sodass der Gesamteindruck der Fassade nicht verloren geht.

Kragplatten sollen so ausgeführt werden, dass sie die Wirkung gliedernder Fassadenteile nicht beeinträchtigen. In diesem Sinne sollte zwischen Erkerfuß und Oberkante einer Kragplatte immer ein optisch wirksamer Abstand eingehalten werden. Kragplatten und Vordächer sind nur im Erdgeschoss zulässig.

Transparente Stahl-Glaskonstruktionen sind am besten geeignet, den gestalterischen Zusammenhang aus Erd- und Obergeschossen zu erhalten, da sie Tageslicht durchlassen und der Blick auf die Obergeschosse frei gehalten wird.



Transparente Vordachkonstruktionen erhalten den gestalterischen Zusammenhang zwischen Erdgeschoss und Obergeschossen.

## AUSSENWERBUNG AN GEBÄUDEN

(§§ 6-8 der Gestaltungssatzung)

Außenwerbung an Gebäuden darf optisch nicht so dominant werden, dass die gestalterischen Qualitäten einer Fassade oder eines baulichen Ensembles verloren gehen. Deshalb ist es notwendig, dass sich Lage und Proportion einer Außenwerbung der Fassadenstruktur anpassen.

- Werbeanlagen dürfen nicht mehrere Gebäude übergreifen. Ihre maximalen Abmessungen werden im Satzungstext festgelegt.
- Unangemessene Farbkontraste und Werbeanlagen in grellen Farben (Neonfarben u.ä.) sind zu vermeiden.
- Kombinationen aus Kragplatte und Werbeanlage können zu einem Gesamtkörper verschmelzen und so unproportionaler Bestandteil der Fassade werden. Werbeanlagen, die auf oder an Kragplatten angebracht sind, dürfen deshalb nur als Einzelbuchstaben angebracht werden.
- Auslegerwerbung (Werbeanlagen, die im rechten Winkel zur Gebäudewand angebracht werden) kann sich störend auf die Wohnnutzung des Gebäudes auswirken. Deshalb sollte Auslegerwerbung in Geschossen mit Wohnnutzung vermieden werden. Maximale Abmessungen werden in der Satzung festgelegt.
- An Fassadengliedernden Gebäudeteilen, wie z. B. Erkern und Kanzeln, sowie an Einfriedungen, Dächern, Schornsteinen und Toren sind Werbeanlagen unzulässig.



Lage und Proportionen der Außenwerbeanlagen sind bei historischen und zeitgenössischen Gebäuden der Fassadengliederung angepasst.

Neben der „klassischen“ Geschäftswerbung sind heute meist weitere Werbeanlagen in den Innenstädten anzufinden. Auch sie können sich u. U. störend auf das Erscheinungsbild der Innenstadt auswirken.

- Bewegte Außenwerbung und Lichtspiele (Lauf- und Blinklichter, Wechsellichtanlagen, LED-Leuchtschilder, laufende Schriftbänder, Anlagen mit bewegten Bildern) wirken besonders aufdringlich und sind deshalb nicht zulässig.
- Fahnen und flächige Stoff- oder Kunststoffbanner an Gebäuden können den Gesamteindruck einer Fassade beeinträchtigen. Das Anbringen ist dementsprechend nicht zulässig.
- Werbeanlagen für wechselnden Plakatanschlag (Fremdwerbung) sind nur ausnahmsweise zulässig, wenn sie keine Fassadenelemente der ortsbildprägenden Gebäude verdecken.
- Die dauerhafte Beschallung des öffentlichen Raums zu Werbezwecken sowie der Einbau privater Lautsprecheranlagen außerhalb der Gebäudehülle ist unerwünscht (Ausnahme: Gegensprechanlagen an Haustüren).
- Bei leer stehenden Ladenlokalen sollte darauf geachtet werden, dass „wildes Plakatieren“ an Schaufenstern und Fassaden unterbleibt bzw. unverlangt angebrachte Plakate unverzüglich entfernt werden.



Außenwerbung aus Einzelbuchstaben wirkt hochwertig.

Auslegerwerbung sollte den öffentlichen Raum nicht überfrachten.

## HINWEISTAFELN UND -SCHILDER

(§ 9 der Gestaltungssatzung)

Ebenso wie Außenwerbung können auch Hinweisschilder – etwa auf Arztpraxen oder freie Berufe – optisch dominant wirken, wodurch besondere gestalterische Merkmale von Gebäuden verloren gehen können. Entsprechend ist es notwendig, die Menge und Ausgestaltung von privaten Hinweisschildern mit dem Gebäude verträglich zu gestalten. Folgende Aspekte gelten für private Hinweisschilder:

- Pro Gebäudeeingang ist maximal eine Hinweistafel zulässig. Sofern mehrere Betriebe in einem Gebäude untergebracht sind sollen die Hinweistafeln zu einer gestalterischen Einheit zusammengefasst werden.
- Die Farbigkeit der Tafel ist auf die Farbe der Fassade abzustimmen. Grelle Farbkontraste oder eine „reisserische“ Aufmachung sollen vermieden werden.
- Einschließlich der Hintergrundfarbe der Tafel sollten maximal drei unterschiedliche Farben verwendet werden. Ausgenommen hiervon sind Firmenlogos.



Hinweistafeln auf Dienstleistungsunternehmen und freie Berufe sollten an den Gebäudeeingängen gebündelt werden.



## MARKISEN

(§ 5 der Gestaltungssatzung)

Material, Farbe und Größe von Markisen sollen auf Struktur und Gestalt der Fassade so abgestimmt werden, dass sie untergeordneter Teil der Fassade bleiben. In diesem Sinne sollen strukturgebende Fassadenelemente nicht verdeckt werden. Entsprechend ausgeführt, können Markisen zur gestalterischen Aufwertung der Fassade beitragen.

Beschriftungen und Logos sind nur auf der Markisenvorderkante erwünscht, nicht auf der Deckfläche. Je Gebäude darf nur eine Tuchfarbe verwendet werden. Markisen in Tonnen- oder Korbform wirken optisch besonders dominant und sind deshalb nicht zulässig. Mehrere Markisen pro Gebäude sind auf einer einheitlichen Höhe und in einheitlicher Länge anzuordnen. Die maximalen Abmessungen sind im Satzungstext festgelegt.



Markisen sollen die Elemente der Fassadengliederung nicht verdecken.

## ANTENNEN UND MOBILFUNKANLAGEN

(§ 3 der Gestaltungssatzung)

Antennen und Anlagen zum Empfang von Rundfunk- und Fernsehsignalen, die an Fassaden oder Balkonen zum öffentlichen Raum hin ausgerichtet sind, stellen eine gestalterische Beeinträchtigung dar. Dies gilt insbesondere für Satellitenempfänger.

Um das Recht der Bewohnerinnen und Bewohner auf Information zu gewährleisten, wird die Anbringung von Satellitenanlagen nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Jedoch sollte geprüft werden, ob die Installation zentraler Anlagen, die alle Haushalte eines Gebäudes versorgen, möglich ist oder ob Antennen an rückwärtigen oder seitlichen Gebäudeteilen angebracht werden können.

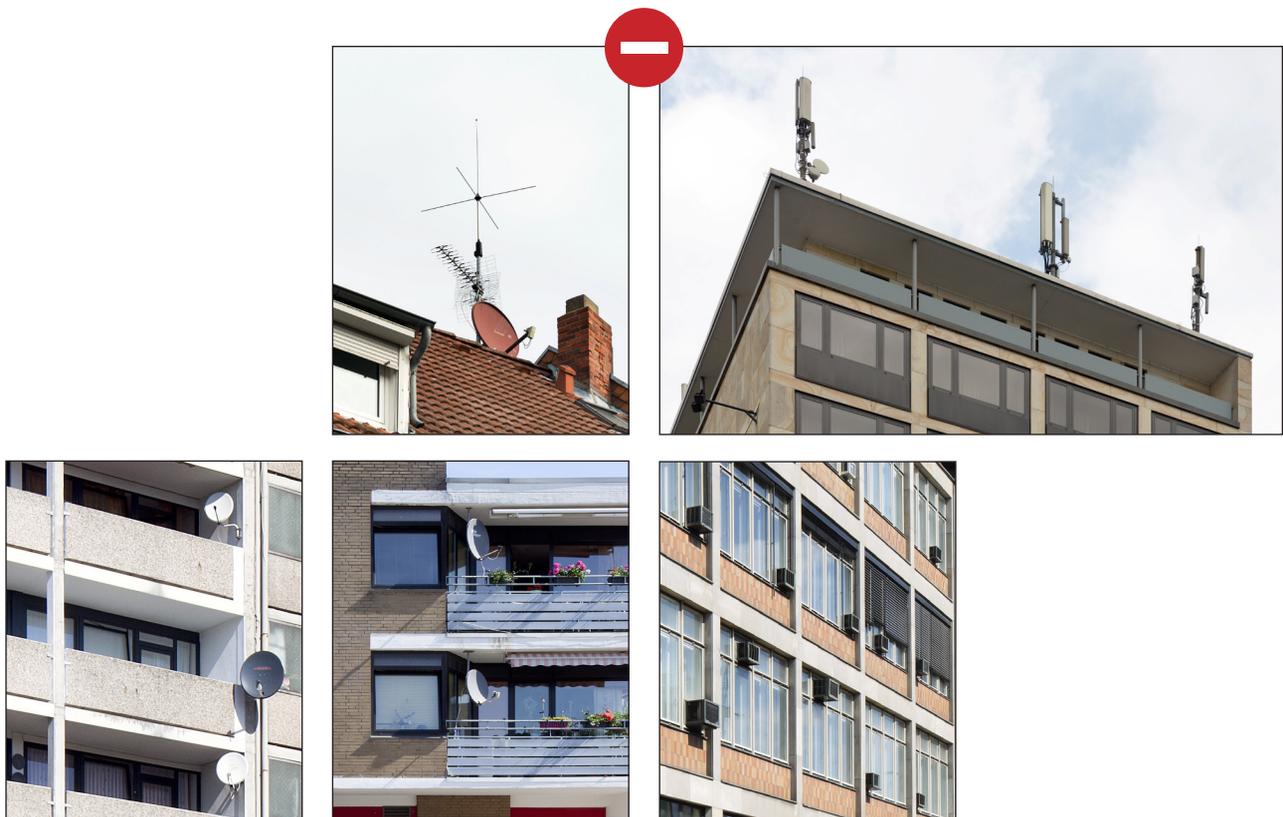
Um den Mobilfunk im innerstädtischen Bereich sicherstellen zu können, ist ein engmaschiges Netz an Sendeanlagen erforderlich. Zur Wahrung des Ortsbilds sollten die Standorte der Sendeanlagen so gewählt werden, dass nach Möglichkeit keine ortsbildprägenden Bauwerke entsteht oder Sichtachsen gestört werden. Eine Bündelung der Anlagen verschiedener Mobilfunkanbieter ist anzustreben.

## TECHNISCHE EINRICHTUNGEN

(§ 3 der Gestaltungssatzung)

Insbesondere bei Altbauten werden häufig Klima- und Lüftungsanlagen oder andere Ver- und Entsorgungseinrichtungen sowie Kabel und Leitungen sichtbar auf der Fassade angebracht, um eine zeitgemäße Ausstattung nachzurüsten. Gestalterisch sind solche Lösungen meistens unbefriedigend, da sie die Fassadengliederung und das Erscheinungsbild eines Gebäudes beeinträchtigen.

Derartige Anlagen sollen wenn möglich innerhalb der Gebäude installiert oder – soweit dies technisch oder räumlich nicht möglich ist – zumindest an den vom öffentlichen Raum abgewandten Gebäudeseiten angebracht werden.



Antennen, Mobilfunkanlagen und technische Anlagen sollten nach Möglichkeit vom öffentlichen Raum abgewandt montiert werden.

# GESTALTERISCHE EMPFEHLUNGEN FÜR DIE NUTZUNG ÖFFENTLICHER FLÄCHEN

## GESTALTUNGSGRUNDSÄTZE

Die private Nutzung öffentlicher Straßen-, Wege- und Platzflächen, beispielsweise für die Außengastronomie oder die Platzierung von Warenauslagen, erfordert jeweils eine Erlaubnis zur Sondernutzung. In der Stadt Gelsenkirchen wurde daher – unabhängig von der Gestaltungssatzung – eine rechtsverbindliche Sondernutzungssatzung erlassen.

Warenauslagen sind im Geltungsbereich der Sondernutzungssatzung grundsätzlich in einer entsprechenden Sondernutzungszone genehmigungsfähig. Bereiche für die Außengastronomie werden einzelfallbezogen unter Berücksichtigung von Belangen wie beispielsweise der Verkehrssicherheit und freizuhaltender Rettungswege festgelegt.

Mit der im Teil 2 dieser Broschüre abgedruckten Gestaltungssatzung werden ausschließlich rechtsverbindliche Regelungen zur äußeren Gestaltung baulicher Anlagen und von Werbeanlagen getroffen. Die Gestaltungssatzung bietet jedoch keine Möglichkeiten, die Gestaltung der Sondernutzungsbereiche im öffentlichen Verkehrsraum einzubeziehen und enthält dementsprechend hierzu keine Aussagen.

Da die professionelle Präsentation von Waren im öffentlichen Raum sowie die Außengastronomie die Erlebnisqualität steigern und zur Adressenbildung der Innenstadt als „Ort des Warenaustauschs“ und als beliebter Treffpunkt beitragen, werden nachfolgend innerhalb dieses Gestaltungskonzepts Empfehlungen unterbreitet, wie die Gestaltung des öffentlichen Raums für Sondernutzungen erfolgen sollte.

Bei der Ausstattung des öffentlichen Raums mit Möblierungselementen sollten grundsätzlich grelle Farben und Farbkontraste vermieden werden. Hierunter sind etwa Neon- oder Leuchtfarben (RAL 1026, 2005, 2007, 3024, 3026, 6038 u.ä.), fluoreszierende Farben, eine überbordende Vielfalt intensiv wirkender Farben auf engem Raum sowie stark glänzende oder reflektierende Farboberflächen zu verstehen.

Hinweis: Dieses Gestaltungskonzept bildet ebenfalls eine gestalterische Grundlage zur Genehmigung von Sondernutzungen. Die Inanspruchnahme öffentlicher Verkehrsflächen ist in der „Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen und Plätzen in Gelsenkirchen“ (Sondernutzungssatzung) geregelt. Der Satzungstext ist auf Seite 37 dieser Broschüre abgedruckt.

## TRANSPORTABLE WERBETRÄGER

Transportable Werbeträger wie Plakatständer, Aufsteller oder Segel („Kundenstopper“) sind eine häufige Form der Außenwerbung und machen Kunden besonders auf zeitlich begrenzte Angebote aufmerksam. Die Ballung solcher transportabler Werbeträger führt jedoch zur Verunstaltung des öffentlichen Raums.

Pro Ladenlokal soll deshalb maximal ein transportabler Werbeträger in der dem Ladenlokal zugeordneten Sondererlaubniszone und damit unmittelbar vor dem beworbenen Ladenlokal verwendet werden. Weitere transportable Werbeträger sind auch als erlaubnisfreie Sondernutzung zu vermeiden.

Um auf Ladenlokale in Nebenlagen hinweisen zu können sind ausnahmsweise transportable Werbeträger außerhalb der Sondernutzungszonen gestattet. Werbehinweise auf mehrere Geschäfte sind auf jeweils einer Werbeanlage zu bündeln.

Werbeträger sind durch Verwendung geeigneter Materialien, Farben und Abmessungen auf ihre räumliche Umgebung abzustimmen (z. B. Aluminium-Gestell oder Gestell im

Farbspektrum grau/anthrazit. Plakate sollten grundsätzlich hinter einer transparenten Abdeckung angebracht werden, grelle Farben und Farbkontraste sind zu vermeiden). Auf diese Weise lassen sich auch gestalterische Bezüge zum beworbenen Ladenlokal herstellen.

Die Verwendung von ortsfesten oder transportablen Fahnenmastanlagen zu Werbezwecken im öffentlichen Raum ist unpassend und versperrt Sichtbeziehungen. Neben öffentlichen Fahnenmasten zur Beflaggung bei offiziellen Anlässen sind lediglich Fahnenmastanlagen zur Ankündigung öffentlicher Veranstaltungen erwünscht.

In der Gelsenkirchener City sind in ausreichender Zahl öffentliche Fahrradabstellplätze mit einem einheitlichen Erscheinungsbild eingerichtet worden. Weitere private Fahrradständer unmittelbar vor den Geschäften können den Fußgängerverkehr beeinträchtigen, sich negativ auf die Gestaltung des öffentlichen Raums auswirken und zu einer Ballung an Ausstattungselementen führen. Daher sollte auf die Aufstellung privater Fahrradständer generell verzichtet werden.



Zu viele, zu grelle und zu „reißerische“ Werbeträger stören das Ortsbild.

Werbeelemente im öffentlichen Raum sollten zurückhaltend und nur bei besonderen Aktionen eingesetzt werden.

## PRIVATES AUSSENMOBILIAR

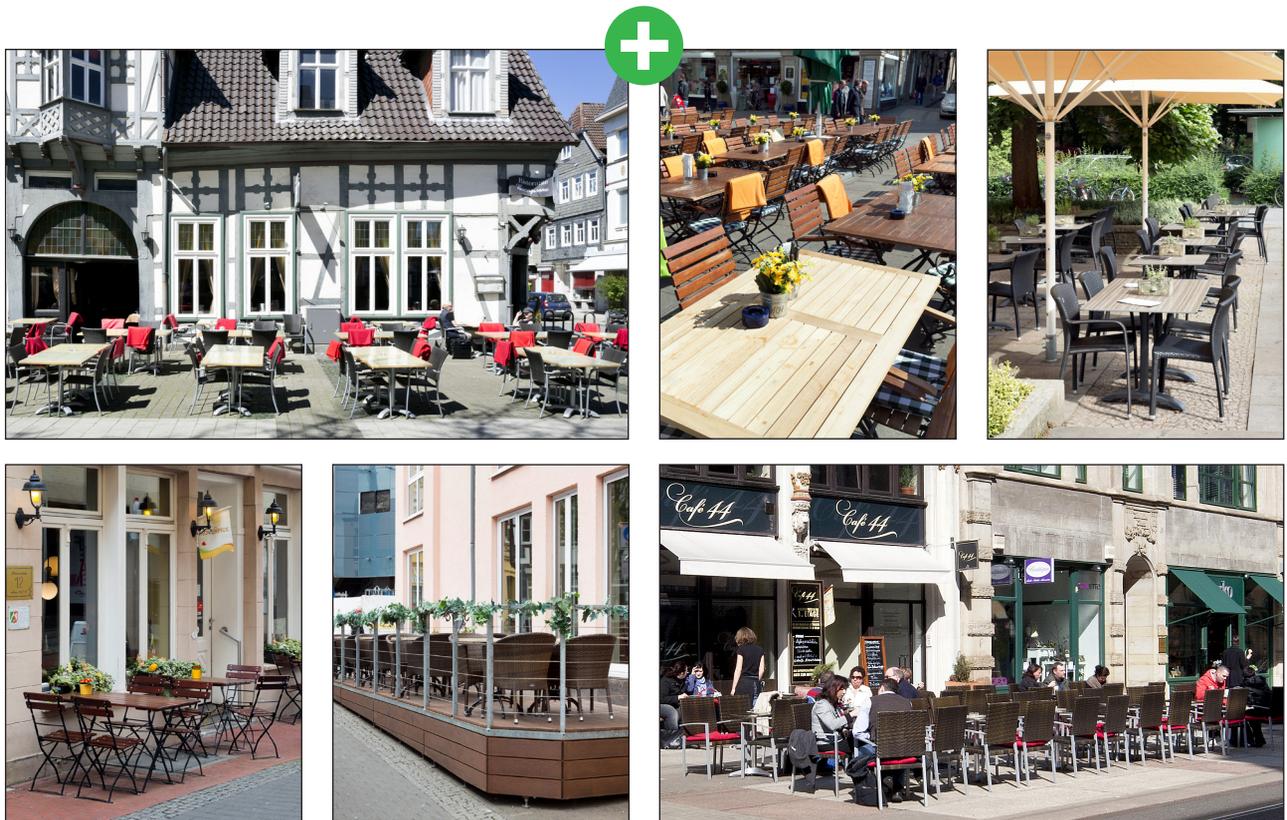
Die Ausstattung des öffentlichen Raums mit Mobiliar (z. B. Stühle und Tische) trägt wesentlich zum Erscheinungsbild der Innenstadt bei. Wichtige Kriterien bei der Auswahl des Außenmobiliars sollten Material und Farbe sein. Außenmobiliar und Gebäude sollten im Sinne eines gestalteten Ensembles aufeinander abgestimmt sein.

Außenmobiliar minderer Qualität (z. B. Vollkunststoff-Möbel, Ausstattungen in mangelhafter Verarbeitungsqualität oder in schlechtem Zustand) kann die bauliche Gestaltung eines Gebäudes und des öffentlichen Raums insgesamt negativ beeinflussen. Die negative Wirkung kann sich auf die angrenzenden Gebäude und deren Nutzungen auswirken.

Insbesondere Außenmöbel aus Holz, Stahl und Flechtwerk sind optisch geeignet, die baugestalterischen Ziele des Gestaltungskonzeptes zu unterstützen und sollten deshalb schlichten Kunststoff-Konstruktionen vorgezogen werden.

Hinsichtlich der Farbgebung sollen grelle Farben und Farbkontraste vermieden werden. Sofern für die Möblierung ein Sondernutzungsantrag zu stellen ist, bietet es sich an, die Gestaltung anhand von Bildern oder Prospektmaterial mit der Genehmigungsstelle abzustimmen.

Im Einzelfall kann es erforderlich sein, Gefälle im Straßenraum durch Podeste auszugleichen. Auch hierbei sollten hochwertige Lösungen angestrebt werden, die sich in angemessener Weise in das Ortsbild einfügen.



Gastronomische Angebote sorgen für eine Belebung der Innenstadt. Außenmöbel aus Stahl, Holz, Flechtwerk oder hochwertigen Kunststoffen in zurückhaltenden Farben tragen zu einem attraktiven Erscheinungsbild und hoher Aufenthaltsqualität bei.

## WIND- UND SICHTSCHUTZ

An besonders windempfindlichen Standorten kann es erforderlich sein, Außengastronomie durch Windschutzelemente zu schützen.

Im Sinne des Ortsbilds sollen ausschließlich transparente Windschutzwände mit Klarglas und Streben im Farbspektrum grau/anthrazit eingesetzt werden.

Werbung soll nach Möglichkeit als satinierte Gravur oder Folienbeklebung mit überwiegend transparentem Hintergrund ausgeführt werden. Hinsichtlich der Größe soll sich Werbung auf maximal 20% der Gesamtfläche beschränken. Grelle Farben und Farbkontraste sind zu vermeiden. Wandelemente, die ausschließlich dem Sichtschutz dienen, sind grundsätzlich unzulässig.

## SONNENSCHIRME

Sonnenschirme sollen nur im sinnfälligen Zusammenhang mit anderem Außenmobiliar verwendet werden. Die Aufstellung von Sonnenschirmen alleine zu Werbezwecken ist nicht erwünscht.

Sofern Sonnenschirme mit Werbeaufdrucken versehen sind, sollten sich diese auf einen Flächenanteil von maximal 20% beschränken. Sonnenschirme sollten einfarbig unter Vermeidung greller Farben und Farbkontraste ausgeführt werden.



Außengastronomie sollte sich zum öffentlichen Raum hin öffnen. Seitliche Windschutzwände bitte nur, wenn zwingend erforderlich.

Sonnenschirme bitte nur im Zusammenhang mit Außenmobiliar, möglichst einfarbig oder mit dezenten Werbeaufdrucken.

## WARENAUSLAGEN

Die Massierung gleichartiger Waren sowie die Präsentation von Verbrauchsgütern, die für die Präsentation im öffentlichen Raum unangemessen sind (z. B. Toilettenpapier, Waschmittel oder andere großvolumige Palettenware), beeinträchtigt die Gestaltqualität negativ und ist deshalb zu vermeiden. Präsentationsmobiliar minderwertiger Qualität zur Ausstellung und Darbietung von Waren (wie z. B. Europaletten oder „Wühltische“) wirkt als Provisorium und ist deshalb gestalterisch unzureichend sowie geeignet das baugestalterische Konzept zu konterkarieren.

Warenauslagen sind in einer Sondernutzungszone genehmigungsfähig, sie sollen jedoch nur vor bewirtschafteten Ladenlokalen betrieben werden. Die Länge der Aufstellfläche soll die Länge der Fassade und eine Tiefe von 1,50 m nicht überschreiten. Die Höhe soll sich auf maximal 1,20 m beschränken, um den Blick auf die dahinter liegenden Fassaden und Schaufenster zu gewährleisten.

## PFLANZKÜBEL

Die Abgrenzung von Flächen für Außengastronomie oder Warenauslagen durch Pflanzkübel oder -tröge, Blumenkästen, Rankgitter oder ähnliche Gestaltungselemente mit Bepflanzung ist zu vermeiden. Diese würden zu einer gestalterischen Überfrachtung führen und gleichzeitig zur Ablagerung von Abfällen einladen.



Warenpräsentation im öffentlichen Raum sollte gut gegliedert sein und die Waren ansprechend präsentieren.

Pflanzkübel und -tröge sollten nur im Ausnahmefall aufgestellt werden.

## WARENAUTOMATEN

Warenautomaten stellen ein zusätzliches Angebot für Kunden dar. Bewegliche Warenautomaten sollen sich nicht negativ auf die Gestaltqualitäten von Gebäuden und öffentlichen Räumen auswirken, in dem sie im Widerspruch zu den gestalterischen Vorgaben der Gestaltungssatzung stehen.

Farbe, Abmessungen und Lage von Warenautomaten sowie deren Tragkonstruktion sind deshalb so zu wählen, dass sie untergeordneter Bestandteil der Fassade bleiben und Gestaltungselemente der Fassade optisch nicht beeinträchtigen. Insbesondere grelle Farben und Farbkontraste sowie Werbeaufdrucke, die über den reinen Informationsanspruch hinausgehen, sind zu vermeiden. Pro Ladenlokal soll nicht mehr als ein transportabler Warenautomat aufgestellt werden.

Diese gestalterischen Anforderungen gelten auch für Warenautomaten, die ortsfest an Gebäuden angebracht sind.



Die Anzahl von Warenautomaten in der Innenstadt sollte auf ein Mindestmaß beschränkt werden.

## MÜLLSAMMELSTELLEN

Private Abfallbehälter sollen eingehaust und gestalterisch in ihre Umgebung eingebunden werden. Freistehende Abfallbehälter oder Mülltonnenschränke sind unerwünscht. Sammelstellen benachbarter Gebäude sollten dabei ggf. zu gestalterischen Einheiten zusammengefasst werden. Nach Möglichkeit sollen Abfallsammelstellen in den rückwärtigen oder seitlichen, vom öffentlichen Raum abgewandten Bereichen untergebracht werden.



Müllbehälter sollten nicht im öffentlichen Raum, sondern möglichst auf den Gebäuderückseiten platziert werden.

# GESTALTUNGSSATZUNG

## FÜR DIE CITY/ALTSTADT VON GELSENKIRCHEN (GeS City)

### INHALT

Präambel

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Begriffe

§ 3 Fassadengestaltung

§ 4 Fassadenöffnungen

§ 5 Kragplatten, Vordächer, Markisen

§ 6 Grundsätze für Werbeanlagen

§ 7 Parallelwerbung

§ 8 Werbeausleger

§ 9 Hinweistafeln

§ 10 Umgang mit bestehenden Anlagen

§ 11 Abweichungen und Ausnahmen

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

§ 13 Inkrafttreten

Der Rat der Stadt Gelsenkirchen hat in seiner Sitzung am 09.12.2021 gemäß §§ 89 Abs. 1 und 86 Abs. 1 Nr. 20 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 421) in Verbindung mit §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, die folgende Gestaltungssatzung für die City/Altstadt von Gelsenkirchen (GeS-City) beschlossen:

### PRÄAMBEL

Mit dieser Gestaltungssatzung (GeS City) wird das Ziel verfolgt, das bauliche Erscheinungsbild in der Gelsenkirchener City/Altstadt aufrecht zu erhalten sowie die zukünftige Entwicklung weiter attraktiv zu gestalten. Da die Gelsenkirchener City sehr heterogen und durch einen hohen Anteil von Gebäuden der Nachkriegszeit geprägt ist, liegt der Schwerpunkt auf der gestalterischen Qualität des öffentlichen Raumes und der Außenwirkung der Einzelhandelsgeschäfte. Hierzu gehören der Heinrich-König-Platz, die Ebertstraße und die Bahnhofstraße mit den direkt angrenzenden fußläufig erreichbaren Bereichen.

Das Gestaltungskonzept liefert detaillierte Hinweise und bildet das gestalterische Konzept für die bauliche Gestaltung. Es ist zugleich Begründung für die nachstehende Gestaltungssatzung.

Anforderungen aufgrund der Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes bleiben unberührt. Hiernach unterliegen sämtliche Maßnahmen an einem Denkmal und sofern es das äußere Erscheinungsbild eines Denkmals betreffen könnte, auch in der unmittelbaren Umgebung desselben, einem denkmalrechtlichen Erlaubnisverfahren.

## **§ 1 GELTUNGSBEREICH**

### **Abs. 1 Räumlicher Geltungsbereich**

Die Gestaltungssatzung gilt für den in der anliegenden Karte abgegrenzten Bereich von Gelsenkirchen.  
Die Karte ist als Anlage 1 Bestandteil dieser Satzung.

### **Abs. 2 Sachlicher Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt bei der Errichtung oder Änderung baulicher Anlagen und Gebäude einschließlich Werbeanlagen und Warenautomaten.

### **Abs. 3 Sondernutzungserlaubnisse**

Die Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Gelsenkirchen in der jeweils gültigen Fassung wird durch diese Satzung nicht berührt.

### **Abs. 4 Märkte**

Die Regelungen zur Nutzung von Märkten werden von dieser Satzung nicht berührt.

## **§ 2 BEGRIFFE**

### **Abs. 1 Werbeanlage**

Werbeanlagen sind alle ortsfesten Einrichtungen, die der Ankündigung oder Anpreisung oder als Hinweis auf Gewerbe oder Beruf dienen und vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar sind (§ 10 Abs. 1 S. 1 BauO NRW). Hierzu zählen insbesondere Schilder, Beschriftungen, Bemalungen, Fensterbeklebungen, Werbefolien, Lichtwerbung, Schaukästen sowie für Zettel- und Bogenanschläge oder Lichtwerbung bestimmte Säulen, Tafeln und Flächen. Bei der Neuerrichtung oder Änderung von Werbeanlagen sind die Festsetzungen der Gestaltungssatzung zu berücksichtigen.

Nicht als Werbeanlage werden Schaufensterdekorationen verstanden.

### **Abs. 2 Schaufensterdekorationen**

Schaufensterdekorationen sind innerhalb eines Schaufensters dekorativ angeordnete Waren. Sie gestalten von außen ablesbar die Angebotspalette eines Ladens.

### **Abs. 3 Logos**

Ein Logo im Sinne der Satzung ist ein charakteristisches grafisches Bildelement, das einen Anbieter wiedererkennbar kennzeichnet.

### **Abs. 4 Farben und Materialien**

Bei der Gestaltung von Fassaden und baulichen Anlagen sind grelle Farben unzulässig. Unter grellen Farben sind Neon- oder Leuchtfarben (insbesondere RAL 1026, 2005, 2007, 3024, 3026, 6038) und fluoreszierende Farben zu verstehen. Metallisch glänzende oder reflektierende Farboberflächen oder Materialien sind ebenfalls unzulässig.

### **Abs. 5 Besonders ortsbildprägende Gebäude**

Besonders ortsbildprägende Gebäude sind Bauwerke in den Hauptlagen im Geltungsbereich dieser Satzung, denen aus baukünstlerischen, städtebaulichen oder bauzeitlichen Gründen eine herausragende Bedeutung für das Ortsbild zukommt. Prägende Merkmale der in § 3 Abs. 1 aufgelisteten Bauten sind insbesondere Gliederung und Symmetrie der Fassaden, Ornamente, Fensteröffnungen und -formate, Vor- und Rücksprünge, Farbigkeit sowie Stellung und Wahrnehmung im Stadtraum.

### § 3 FASSADENGESTALTUNG

#### Abs. 1 Gestaltung von Fassaden

- Die Fassaden besonders ortsbildprägender Gebäude sind in ihrem historisch überlieferten Erscheinungsbild zu erhalten. Die beim Bau des jeweiligen Gebäudes vorliegende Fassadengliederung, insbesondere die Gliederung durch Fenster, ist zu erhalten bzw. bei Umbau wieder herzustellen.

Diese Regelung erstreckt sich auf folgende Gebäude:

Bahnhofsvorplatz 2, 3

Bahnhofstraße 6, 13, 22, 26, 41, 42-44, 46, 49, 53, 55-65, 67, 68-72, 77, 79, 85 / 85A

Neumarkt 3, 5, 6, 7

Robert-Koch-Straße 2, 3

Ebertstraße 5, 11, 20, 30

Alter Markt 2

Hauptstraße 3, 5, 7, 9, 10, 12, 15, 16, 24-26, 28

Gildenstraße 36

- Die charakteristischen bauzeitspezifischen Fassadenelemente wie z.B. Erker, Risalite, Sockelzonen oder Gesimsbänder sowie Schmuckelemente wie Umrahmungen und Friese an den vorgenannten Gebäuden müssen erhalten bleiben oder bei Umbau wiederhergestellt werden. Hierbei ist die jeweilige Ausgestaltung der Fassade zum Zeitpunkt der Erbauung des Gebäudes ausschlaggebend.
- Grelle Farben im Sinne des § 2 Abs. 4 sind bei der Neu- oder Umgestaltung von Fassaden unzulässig.

#### Abs. 2 An- und Aufbauten

Antennen/Satellitenempfänger und sonstige technische Nebenanlagen (z. B. Klimaanlage, Lüftungsanlagen) an und auf Gebäuden sind so anzubringen, dass sie vom öffentlichen Raum aus nicht eingesehen werden können.

### § 4 FASSADENÖFFNUNGEN

#### Abs. 1 Materialien

Die Verwendung von Glasbausteinen, Ornament- und Drahtglas, Guss- und Pressglas sowie gefärbtem oder verspiegeltem Glas ist unzulässig.

#### Abs. 2 Rahmen

Bezüglich der Farbigkeit der Rahmen von Fenstern und Türen sowie ergänzender Elemente sind ausschließlich die Farben Weiß, Grau oder Anthrazit zulässig. Bei Holzfenstern kann auch der Naturfarbton der jeweiligen Holzart beibehalten werden.

### § 5 KRAGPLATTEN, VORDÄCHER, MARKISEN

#### Abs. 1 Größe

- Kragplatten, Vordächer und Markisen sind nur in einer Höhe bis maximal 4,00 m über dem Straßenniveau zulässig. Diese Elemente dürfen maximal 1,50 m in den öffentlichen Straßenraum auskragen. Für Markisen, die eine Außen-gastronomie überspannen gilt ausschließlich der nachfolgende Absatz.
- Die Überspannung von Außengastronomie mit Markisen ist bis maximal 2,50 m ab der Gebäudefassade gemessen zulässig. Bei Vorhandensein von Vordächern und Kragplatten, die höchstens 1,50 m in den öffentlichen Straßenraum auskragen dürfen, darf eine Markise den öffentlichen Straßenraum zusätzlich um 1,00 m überspannen.
- Die Konstruktionshöhe von Kragplatten ist auf maximal 0,40 m beschränkt.
- Bei mehreren Vordächern, Kragplatten oder Markisen je Gebäude sind diese in derselben Höhe anzubringen.

### **Abs. 2 Form**

Vordächer sind als einschalige Glasdächer, gegebenenfalls mit Tragkonstruktionen aus Stahl, auszuführen. Nur klare, satinierte oder gesandstrahlte Gläser sind zulässig. Vergleichbare Kunststoffe (Plexiglas) können als Ausnahme zugelassen werden.

### **Abs. 3 Markisen**

- Markisen in Tonnen- oder Korbformen sind nicht zulässig.
- Je Nutzungseinheit darf nur eine Tuchfarbe verwendet werden, grelle Farben im Sinne des § 2 Abs. 4 sind unzulässig.
- Werbeaufschriften auf Markisen sind nur auf dem Volant (Vorderkante) zulässig und dürfen maximal 60% der Markisenbreite, maximal 4,00 m, einnehmen. Die Höhe der Beschriftung darf maximal 0,20 m betragen.
- Die vorgenannten Werbeaufschriften auf Markisen sind zusätzlich zu Parallelwerbeanlagen an den Gebäuden zulässig.

## **§ 6 GRUNDSÄTZE FÜR WERBEANLAGEN**

### **Abs. 1 Allgemeines**

- Zulässige Werbeanlagen sind nur fassadenparallele Schriften (Parallelwerbung § 7) und Werbeausleger (§ 8).
- Hinweistafeln im Sinne des § 9 dieser Satzung fallen nicht unter die Regelungen der §§ 7 und 8 dieser Satzung.
- Werbeanlagen, die Fassadenelemente besonders erhaltenswerter Gebäude gemäß § 3 Abs. 1 verdecken, sind nicht gestattet.

### **Abs. 2 Räumliche Ordnung der Werbeanlagen**

- Werbeanlagen dürfen nicht mehrere Gebäude übergreifen.
- Werbeanlagen dürfen wesentliche architektonische Gliederungselemente – wie z. B. Fenster, Brüstungsbänder, Giebeldreiecke, Pfeiler, Stützen, Gesimsbänder, Traufen, obere Wandabschlüsse, Gebäudekanten, Lisenen und Stuckaturen – nicht überdecken.
- An und auf gestaltprägenden Gebäudeteilen (z. B. Erkern, Kanzeln, Balkonen, Dächern, Schornsteinen, Toren) und Einfriedungen sind Werbeanlagen unzulässig.

### **Abs. 3 Beleuchtete und bewegte Werbung**

- Animierte Werbeanlagen und sich selbständig bewegende Bestandteile sind nicht zulässig (z. B. Wechsellichtanlagen, LED-Leuchtschilder, laufende Schriftbänder, Anlagen mit bewegten Bildern).
- Fahnen und Stoff-/Kunststoffbanner sind nicht zulässig.

## **§ 7 PARALLELWERBUNG**

### **Abs. 1 Regelungsgegenstand**

Der Begriff Parallelwerbung (Flachwerbung) bezeichnet Werbeanlagen, die parallel zur Fassade angebracht sind.

### **Abs. 2 Räumliche Ordnung**

- Die Anzahl der horizontal angeordneten Werbeanlagen je Ladenlokal ist begrenzt.
- Im Erdgeschoss ist je Nutzungseinheit eine Parallelwerbeanlage zulässig. Die Breite der Werbeanlage darf maximal 60 % der zugehörigen Nutzungseinheit, höchstens jedoch je Werbeanlage 4,00 m betragen. Nutzungseinheiten, welche eine Breite von mehr als 10,00 m aufweisen, dürfen mehr als eine Parallelwerbeanlage installieren, wenn die Werbeanlagen die Voraussetzungen des vorstehenden Satzes 3 erfüllen.
- Für Gebäude, die von mehr als einer Seite durch eine öffentliche Verkehrsfläche erschlossen sind, gelten die Regelungen des Satzes 1 und 2 für jede an eine öffentliche Verkehrsfläche grenzende Gebäudefront.
- Parallelwerbeanlagen sind ausschließlich zulässig, wenn ihre Oberkanten unterhalb der Fensterbrüstung des 1. Obergeschosses angeordnet sind. Sofern bei einem Gebäude keine Fensterbrüstung des 1. Obergeschosses vorhanden ist, wird die maximale Höhe der Werbeanlagen (Oberkante) auf 5,00 m begrenzt.
- Von der seitlichen Außenkante des Gebäudes muss mindestens 0,50 m Abstand gehalten werden.
- Parallelwerbung darf nicht oberhalb von Kragplatten angebracht sein.

### **Abs. 3 Anforderungen an die Gestaltung**

- Parallelwerbeanlagen dürfen nur aus Einzelbuchstaben und Logos bestehen.
- Schriftzüge aus Einzelbuchstaben sowie Einzelzeichen (Logos) dürfen höchstens 0,80 m hoch sein. Logos, die aus Buchstaben und Sonderzeichen bestehen, sind als Einzelbuchstaben zu betrachten. Die Maßangabe bezieht sich jeweils auf das Außenmaß der Werbeanlagen.
- Die Einzelbuchstaben sind erhaben mit einer Mindeststärke von 2,0 cm auszuführen.
- Schriftzüge und Logos können aus selbstleuchtenden Elementen bestehen oder von vorne oder hinten beleuchtet werden.

### **Abs. 4 Werbung an Fensterflächen**

- Fenster- und Schaufensterflächen dürfen dauerhaft nicht mehr als 25 % durch Beklebungen oder Anstriche verdeckt sein. Werbeanlagen innerhalb dieser Flächen sind zusätzlich zu Parallelwerbeanlagen an den Gebäudefassaden zulässig.
- Großflächiges Verkleben, Verhängen oder Streichen von Fensterflächen ist nur kurzzeitig für Umbau- und Dekorationszwecke zulässig.

## **§ 8 WERBEAUSLEGER**

### **Abs. 1 Regelungsgegenstand**

Werbeausleger sind orthogonal zur Fassade angebrachte Werbeanlagen.

### **Abs. 2 Räumliche Ordnung**

- Für jede selbständige Nutzungseinheit ist maximal ein Werbeausleger zulässig.
- Ausleger müssen mindestens 2,50 m über der Oberkante des angrenzenden Gehwegs liegen und dürfen von der Gebäudefassade aus höchstens 1,00 m in den Straßenraum hineinragen.
- Die Stärke der Werbeausleger darf höchstens 0,30 m betragen.
- Die Höhe eines Werbeauslegers darf 8,00 m nicht überschreiten. Werbeausleger dürfen die Fensterbrüstung des obersten Geschosses nicht überragen und haben mindestens 2,00 m unterhalb der Traufkante zu enden.
- Die Maßangaben beziehen sich jeweils auf das Außenmaß der Werbeanlagen.

### **Abs. 3 Beleuchtung**

Als Leuchtkästen sind Werbeausleger nur zulässig, wenn der Kasten mit Ausnahme der Werbeschrift und der Logos lichtundurchlässig ausgeführt ist. Rahmen von Leuchtkästen sind lichtundurchlässig auszuführen.

## **§ 9 HINWEISTAFELN**

### **Abs. 1 Regelungsgegenstand**

Hinweistafeln im Sinne dieser Satzung sind an Gebäuden angebrachte Tafeln, die für den Publikumsverkehr auf den Eingang von Räumlichkeiten für freie Berufe oder Gewerbetreibende hinweisen. Ein Hinweis darf nur aus Name, Berufsbezeichnung, Öffnungszeiten, Kontaktdaten und ggf. einem Berufszeichen bestehen.

### **Abs. 2 Räumliche Ordnung**

Für jedes Gebäude ist nur eine Hinweistafel je Eingang zulässig. Auf dieser sind Hinweise auf mehrere Nutzer gemäß Abs. 1 zulässig. Für Gebäude, die von mehr als einer Seite durch eine öffentliche Verkehrsfläche erschlossen sind, gilt die Regelung des Satzes 1 für jede an eine öffentliche Verkehrsfläche grenzende Gebäudefront.

### **Abs. 3 Zulässige Maße**

- Hinweise auf verschiedene Nutzungseinheiten im Sinne des Abs. 1 innerhalb eines Gebäudes sind jeweils auf einer Hinweistafel zu bündeln.
- Auf einer Hinweistafel ist die Fläche je Nutzungseinheit auf eine Größe von 0,25 m<sup>2</sup> beschränkt.
- Hinweistafeln dürfen nicht flächig selbstleuchtend als Leuchtkasten ausgestaltet sein.

## **§ 10 UMGANG MIT BESTEHENDEN ANLAGEN**

- Anlagen, die vor der Rechtswirksamkeit dieser Satzung rechtmäßig errichtet worden sind, genießen Bestandsschutz, solange sie unverändert erhalten werden.
- Sofern die Anlage geändert wird, ist der geänderte Teil den Regelungen dieser Satzung anzupassen.
- In die Anzahl der zulässigen Werbeanlagen (§§ 7, 8) werden auch Altanlagen mit einbezogen.

## **§ 11 ABWEICHUNGEN UND AUSNAHMEN**

### **Abs. 1**

Abweichungen von einzelnen Regelungen der Satzung können unter den Voraussetzungen des § 69 BauO NRW in begründeten Einzelfällen zugelassen werden.

### **Abs. 2**

Bei Werbeanlagen können zeitlich eng begrenzte Ausnahmen für Veranstaltungsankündigungen, Hinweise auf öffentliche Kulturveranstaltungen und befristete Zwecke sowie befristet installierte Werbetransparente bei Baumaßnahmen (z. B. Staubschutzpläne an Gerüst oder Fassade) gestattet werden, sofern das öffentliche Interesse an dem Vorhaben im Einzelfall überwiegt.

### **Abs. 3**

Für temporäre Kunstaktionen können zeitlich begrenzt Ausnahmen gestattet werden, sofern das öffentliche Interesse an dem Vorhaben im Einzelfall überwiegt und ein angemessener Ausgleich zwischen dem künstlerischen Anspruch und den generellen Ansprüchen an die entsprechende Gestaltung des öffentlichen Raums sowie den Zielen dieser Satzung gewahrt bleibt.

### **Abs. 4**

Bei Gebäuden, die im räumlichen Anwendungsbereich dieser Satzung liegen, jedoch unmittelbar an außerhalb des Anwendungsbereichs der Satzung gelegene öffentliche Verkehrsflächen angrenzen, sind die §§ 3 Abs. 2; 4 Abs. 2; 5 Abs. 2 und 3; 7 Abs. 3; 8 Abs. 3 und 9 dieser Satzung nicht auf Fassaden- und Dachseiten anwendbar, mit denen das Gebäude an die öffentliche Verkehrsfläche angrenzt. Bei Gebäuden mit Flachdach, die die Voraussetzungen des ersten Satzes im Übrigen erfüllen, erstreckt sich die Ausnahmeregelung auf die gesamte Dachfläche.

## **§ 12    ORDNUNGSWIDRIGKEITEN**

### **Abs. 1**

Ordnungswidrig gemäß § 86 Abs. 1 Nr. 20 BauO NRW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen den Vorgaben des § 3 Abs. 1 Fassaden oder die vorliegende Fassadengliederung oder die bauzeitspezifischen Fassadenelemente ändert oder nach dem Umbau nicht wiederherstellt;
2. entgegen § 3 Abs. 2 Antennen/Satellitenempfänger und sonstige technische Nebenanlagen an und auf Gebäuden so anbringt, dass sie vom öffentlichen Raum aus eingesehen werden können;
3. entgegen § 4 Abs. 1 Glasbausteine, Ornament- und Drahtglas, Guss- und Pressglas sowie gefärbtes oder gespiegeltes Glas verwendet;
4. entgegen den Vorgaben des § 4 Abs. 2 bei Rahmen von Fenstern und Türen sowie ergänzender Elemente andere als die zulässigen Farben verwendet;
5. entgegen den Vorgaben des § 5 Abs. 1 Kragplatten, Vordächer und Markisen errichtet;
6. entgegen den Vorgaben des § 5 Abs. 2 anders als die zugelassene Form und mit anderen als den zugelassenen Materialien Vordächer errichtet;
7. entgegen den Vorgaben des § 5 Abs. 3 andere als die zugelassenen Formen und Farben für Markisen verwendet oder Werbeaufschriften anbringt;
8. entgegen § 6 Abs. 1 S. 3 unzulässige Werbeanlagen für wechselnden Plakatanschlag errichtet;
9. entgegen den Vorgaben des § 6 Abs. 2 Werbeanlagen anbringt;
10. entgegen § 6 Abs. 3 animierte Werbeanlagen und sich selbstständig bewegende Bestandteile oder Fahnen und Stoff-/Kunststoffbanner anbringt;
11. entgegen den Vorgaben des § 7 Abs. 2 mehr als die zugelassene Anzahl an Parallelwerbeanlagen installiert oder unzulässige Parallelwerbeanlagen installiert;
12. entgegen den Vorgaben des § 7 Abs. 3 Parallelwerbeanlagen installiert;
13. entgegen den Vorgaben des § 7 Abs. 4 Fenster- und Schaufensterflächen beklebt, anstreicht, verklebt oder verhängt;
14. entgegen den Vorgaben des § 8 Abs. 2 mehr als die zugelassene Anzahl an Werbeauslegern installiert oder unzulässige Werbeausleger installiert;
15. entgegen den Vorgaben des § 8 Abs. 3 Werbeausleger als Leuchtkästen anbringt;
16. entgegen § 9 Abs. 1 S. 2 auf einer Hinweistafel andere Angaben als Name, Berufsbezeichnung, Öffnungszeichen, Kontaktdaten und einem Berufszeichen angibt;
17. entgegen § 9 Abs. 2 mehr als die zugelassene Anzahl an Hinweistafeln errichtet;
18. entgegen den Vorgaben des § 9 Abs. 3 Hinweistafeln unzulässig ausgestaltet;

### **Abs. 2**

Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 86 Abs. 3 BauO NRW mit einer Geldbuße bis zu 100.000 Euro geahndet werden.

### **§ 13 INKRAFTTRETEN**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Gestaltungssatzung für die City/Altstadt von Gelsenkirchen vom 23.03.2006 außer Kraft.



# SONDERNUTZUNGSSATZUNG

## INHALT

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen
- § 3 Sonstige Benutzung
- § 4 Erlaubnisfreie Sondernutzung
- § 5 Erlaubnisantrag
- § 6 Erlaubnis und Verkehrssicherungspflicht
- § 7 Gebühren
- § 8 Verwaltungsgebühren
- § 9 Gebührenfreie, erlaubnispflichtige Sondernutzung
- § 10 Gebührenschuldner
- § 11 Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit der Gebühr
- § 12 Billigkeitserlass
- § 13 Gebührenerstattung
- § 14 Übergangsregelung
- § 15 Inkrafttreten

Der Rat der Stadt Gelsenkirchen hat in seiner Sitzung am 31.10.2019 aufgrund der §§ 18,19 und 19 a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein- Westfalen (StrWG NRW) sowie des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in Verbindung mit den §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen folgende Satzung beschlossen:

### § 1 GELTUNGSBEREICH

Diese Satzung gilt für alle Gemeinde- und Kreisstraßen (einschließlich Wege und Plätze), für die Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes- und Landesstraßen im Gebiet der Stadt Gelsenkirchen sowie für sonstige öffentliche Straßen.

### § 2 ERLAUBNISBEDÜRFTIGE SONDERNUTZUNGEN

Abgesehen von den Fällen des § 14a StrWG NRW (Straßenanliegengerbrauch) bedarf, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, die Benutzung der in § 1 bezeichneten Straßen über den Gemeingebrauch hinaus als Sondernutzung der Erlaubnis durch die Stadt Gelsenkirchen. Die Benutzung ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis erteilt ist.

### § 3 SONSTIGE BENUTZUNG

**Abs. 1** Sonstige Benutzung nach § 23 Abs. 1 StrWG NRW ist auch die Inanspruchnahme des Luftraumes über öffentlichen Verkehrsflächen, soweit tatsächliche oder rechtliche Einflüsse auf den Straßenkörper bzw. den Straßenverkehr denkbar sind, wenn dieser Luftraum über Gehwegen oberhalb einer Höhe von 2,50 m und über Fahrbahnflächen und Mischflächen oberhalb einer Höhe von 4,50 m genutzt wird und öffentliche Verkehrsinteressen im Einzelfall nicht entgegenstehen.

**Abs.2** Für jegliche Benutzung nach § 23 Absatz 1 StrWG NRW kann ein privatrechtliches Entgelt erhoben werden.

#### § 4 ERLAUBNISFREIE SONDERNUTZUNG

**Abs. 1** Keiner Erlaubnis bedürfen:

- a) bauaufsichtlich genehmigte Bauteile, z. B. Kellerschächte, Gebäudesockel, Eingangsstufen, Fensterbänke, Balkone, Erker, Gesimse und Vordächer,
- b) gestalterisch/(verkehrs-)planerisch abgestimmtes und freigegebenes öffentliches Mobiliar (z.B. Bänke, Abfallbehälter, Fahrradständer, Blumenkübel, Lichtanlagen),
- c) gestalterisch/(verkehrs-)planerisch abgestimmte und freigegebene Fernmelde- bzw. Stromverteilerkästen für Zwecke der öffentlichen Versorgung, öffentliche Briefkästen, Telefonsäulen oder vergleichbare Einrichtungen im öffentlichen Verkehrsraum,
- d) Verkaufseinrichtungen, Schaukästen, Warenautomaten und Ähnliches, wenn sie nicht mehr als 0,10 m in den Straßenraum hineinragen,
- e) das Lagern von Sperrmüll auf Gehwegen am Abend vor dem Abfuhrtag und am Abfuhrtag jeweils entsprechend den Vorgaben der Satzung über die Abfallentsorgung der Stadt Gelsenkirchen,
- f) Wartehallen und Schutzdächer und andere Einrichtungen für öffentliche Verkehrsmittel.

**Abs. 2** Erlaubnisfreie Sondernutzungen nach Absatz 1 können ganz oder teilweise untersagt werden, wenn und soweit dies für die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutz der Straße erforderlich ist oder sonstige öffentliche Belange, wie z. B. Gestaltungssatzungen, entgegenstehen.

#### § 5 ERLAUBNISANTRAG

Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Erlaubnisansprüche sollen in Schriftform innerhalb einer angemessenen Frist – in der Regel 14 Tage – vor Beginn der beabsichtigten Ausübung mit Angaben über Art, Ort, Umfang und Dauer der Sondernutzung bei der Stadt Gelsenkirchen (Referat Öffentliche Sicherheit und Ordnung) gestellt werden. Soweit Veranlassung besteht, sind die Anträge schriftlich zu bestätigen. Die Stadt Gelsenkirchen kann dazu Erläuterungen durch Zeichnungen, textliche Beschreibungen oder in sonst geeigneter Weise verlangen.

#### § 6 ERLAUBNIS

**Abs. 1** Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann mit Bedingungen erlassen und mit Auflagen oder einem Auflagenvorbehalt verbunden werden, wenn dies für die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutz der Straße erforderlich ist oder sonstige öffentliche Belange entgegenstehen.

**Abs. 2** Die Erlaubnis darf nicht auf Dritte übertragen werden.

**Abs. 3** Der Sondernutzungsberechtigte hat der Stadt Gelsenkirchen alle Kosten, die durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen, zu ersetzen.

**Abs. 4** Der Sondernutzungsberechtigte ist verpflichtet, die mit der Sondernutzung verbundenen Anlagen in ordnungsgemäßem und verkehrssicherem Zustand zu errichten und zu erhalten.

#### § 7 GEBÜHREN

**Abs. 1** Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren nach dem anliegenden Gebührentarif erhoben. Der Gebührentarif mit Zoneneinteilung ist Bestandteil dieser Satzung.

**Abs. 2** Auch bei unerlaubter Nutzung öffentlicher Flächen i. S. v. § 2 wird die Gebühr nach diesem Tarif berechnet.

**Abs. 3** Soweit im Gebührentarif eine Gebühr nach Monaten vorgesehen ist, wird jeder angefangene Monat voll, soweit eine Gebühr nach Jahren vorgesehen ist und die Sondernutzung im Laufe eines Rechnungsjahres beginnt oder endet, wird für jeden angefangenen Monat ein Zwölftel der Jahresgebühr berechnet.

Die nach diesem Gebührentarif ermittelten Gebühren werden jeweils auf volle EURO aufgerundet. Angefangene Quadratmeter gelten als volle Quadratmeter.

**Abs. 4** Für eine erlaubnispflichtige Sondernutzung, die im Gebührentarif nicht aufgeführt ist, ist eine Gebühr nach einer nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße sowie dem wirtschaftlichen Interesse an der Nutzung vergleichbaren Gebührenstelle festzusetzen. Bei Zusammentreffen mehrerer Nutzungsarten, die unabhängig voneinander wahrgenommen werden, besteht Gebührenpflicht für jede einzelne Nutzung.

**Abs. 5** Das Recht der Stadt, nach § 18 Abs. 3 StrWG NRW bzw. § 8 Abs. 2 FStrG Kostensatz sowie Vorauszahlungen oder Sicherheiten zu verlangen, wird durch die Gebührenpflicht oder Gebührenfreiheit einer Sondernutzung nicht berührt.

## § 8 VERWALTUNGSGEBÜHREN

Für Tätigkeiten der Verwaltung, die durch den Antrag auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis oder eine tatsächliche Sondernutzung veranlasst werden, werden neben den Sondernutzungsgebühren Verwaltungsgebühren nach dem folgenden Tarif, der Bestandteil dieser Satzung ist, erhoben. Soweit Gebührenfreiheit nach § 9 besteht, wird von der Erhebung von Verwaltungsgebühren abgesehen.

Ersterteilung einer einfachen Sondernutzung	23,00 €
Wiederteilung/Änderung einer Sondernutzung	23,00 €
Ersterteilung einer qualifizierten Sondernutzung	46,00 €
Ortstermin	46,00 €
Ordnungsverfügung	51,00 €

## § 9 GEBÜHRENFREIE, ERLAUBNISPFLICHTIGE SONDERNUTZUNG

Erlaubnispflichtig, jedoch gebührenfrei ist die Sondernutzung durch

- a) öffentliches Mobiliar, das nicht unter § 4 Absatz 1 Buchst. b) dieser Satzung fällt,
- b) E-Ladesäulen für Zwecke der öffentlichen Versorgung,
- c) Hinweisschilder für Gottesdienste, öffentliche Gebäude und Einrichtungen,
- d) Einrichtungen oder Veranstaltungen, die nicht dem Versammlungsrecht unterfallen und die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen, religiösen oder politischen Zwecken dienen; nicht kommerzielle Speisen- und Getränkestände, die im Rahmen der vorgenannten Veranstaltungen betrieben werden,
- e) Spendensammler für gemeinnützige Organisationen,
- f) Private Straßen-, Nachbarschafts-, Gemeinde- und Kinderfeste o. ä., Sportveranstaltungen, soweit diese nicht unter § 29 der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) fallen,
- g) Sonnenschutzdächer in Fußgängerzonen,
- h) Straßenmusikanten und Musikgruppen,
- i) Träger öffentlicher Verwaltung in Erfüllung öffentlicher Aufgaben, soweit die Sondernutzung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft. Eine Gebührenbefreiung tritt nicht ein, soweit die Träger öffentlicher Verwaltung die Gebühren Dritten auferlegen können.

## § 10 GEBÜHRENSCHULDNER

**Abs. 1** Gebührenschuldner sind

- a) der Antragsteller
- b) der Erlaubnisnehmer
- c) wer die Sondernutzung mit oder ohne Erlaubnis ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.

**Abs. 2** Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

## **§ 11 ENTSTEHUNG DER GEBÜHRENPFLICHT UND FÄLLIGKEIT DER GEBÜHR**

**Abs. 1** Die Gebührenpflicht entsteht

- a) mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis, jedoch nicht vor Beginn der Sondernutzung.
- b) bei unbefugter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung.

**Abs. 2** Die Gebühren werden zu dem im Gebührenbescheid angegebenen Zeitpunkt fällig.

## **§ 12 BILLIGKEITSERLASS**

Die Gebühr kann auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn und soweit ihre Erhebung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre.

Bei Sondernutzungen, die aufgrund städtischer Baumaßnahmen im öffentlichen Verkehrsraum länger als acht Wochen erheblich beeinträchtigt werden, werden die Sondernutzungsgebühren für die Dauer der Maßnahme um 50% ermäßigt

Der Antrag ist auf Verlangen schriftlich zu begründen.

## **§ 13 GEBÜHRENERSTATTUNG**

**Abs. 1** Wird eine auf Zeit erteilte Sondernutzungserlaubnis nicht oder nicht für die genehmigte Dauer oder Fläche in Anspruch genommen, so werden auf Antrag die auf die nicht vorgenommene Sondernutzung entfallenden Gebühren erstattet. Soweit im Gebührentarif Monatsgebühren erhoben werden, sind angefangene Monate voll zu berechnen. Die Erstattung beginnt frühestens mit dem Tag, an dem die Änderung mitgeteilt wird.

**Abs. 2** Wird ein Antrag zurückgezogen und die Änderung noch vor Beginn des genehmigten Zeitraums mitgeteilt, werden die Gebühren erstattet. Das Gleiche gilt, wenn das Gewerbe abgemeldet wird. In beiden Fällen werden keine Verwaltungsgebühren erhoben.

**Abs. 3** Beträge unter 10 € werden nicht erstattet.

**Abs. 4** Im Voraus entrichtete Gebühren werden auf Antrag anteilmäßig erstattet, wenn die Stadt Gelsenkirchen die Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Erlaubnisnehmer zu vertreten sind.

## **§ 14 ÜBERGANGSREGELUNG**

Bestehende Sondernutzungserlaubnisse auf Zeit bleiben nach Inkrafttreten dieser Satzung gültig, solange sie nicht durch Zeitablauf oder durch Widerruf erloschen sind.

## **§ 15 INKRAFTTRETEN**

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Sondernutzungssatzung der Stadt Gelsenkirchen vom 27.11.2015 außer Kraft.

Auf den Abdruck des Gebührentarifs zur Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Gelsenkirchen wird an dieser Stelle verzichtet. Siehe dazu: [www.gelsenkirchen.de/sondernutzung](http://www.gelsenkirchen.de/sondernutzung)

# KONTAKT

## GESTALTUNGSKONZEPT UND -SATZUNG

Bei Fragen zur Gestaltungssatzung, zur Antragstellung und Genehmigung wenden Sie sich bitte an die zentrale Bauberatung der Stadt Gelsenkirchen:

Telefon 0209/169-4510  
0209/169-4591

E-Mail [bauberatung@gelsenkirchen.de](mailto:bauberatung@gelsenkirchen.de)

Anschrift Rathaus Buer  
Zimmer 481  
Goldbergstraße 12  
45894 Gelsenkirchen

Zeiten Montag - Donnerstag  
8:30 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:30 Uhr  
sowie nach telefonischer Vereinbarung

## SONDERNUTZUNGSSATZUNG

Bei Fragen zur Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen für die Inanspruchnahme öffentlicher Flächen wenden Sie sich bitte an das Referat Öffentliche Sicherheit und Ordnung:

Telefon 0209/169-4081  
0209/169-3831

E-Mail [sondernutzung@gelsenkirchen.de](mailto:sondernutzung@gelsenkirchen.de)

Anschrift Iduna-Hochhaus  
Zimmer 9.03/9.04  
Ebertstraße 20  
45879 Gelsenkirchen

Zeiten Montag - Donnerstag 8:30 - 15:30 Uhr  
Freitag 8:30 - 12:30 Uhr  
sowie nach telefonischer Vereinbarung

[www.gelsenkirchen.de](http://www.gelsenkirchen.de)

# NOTIZEN

18 horizontal grey bars for taking notes.



